

390 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

Bericht

des Ausschusses für soziale Verwaltung

über die Regierungsvorlage (327 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird (40. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz)

Im Hinblick darauf, daß gemessen an den volkswirtschaftlichen Kennzahlen die Ausgaben der Pensionsversicherung überproportional ansteigen, ist es das Ziel der gegenständlichen Regierungsvorlage, die Ausgabenentwicklung mit dem Ziel einer Entlastung des Bundeshaushaltes zu dämpfen sowie die innere Gerechtigkeit des Leistungsrechtes zu verbessern und den Versicherungsgedanken zu stärken. Dieses Ziel soll durch eine Änderung des Bemessungsrechtes, des Anpassungssystems und des Beitragsrechtes erreicht werden. Die sich aus diesem Ziel ergebenden Belastungen sollen dem System einer sozialen Symmetrie folgend auf die aktiven Erwerbstätigen und die Pensionisten verteilt werden.

Die Regierungsvorlage sieht vor, daß für die schon in Pension befindlichen Bürger ab 1986 eine etwas geringere Erhöhung ihrer Pension eintreten soll, da künftig bei der jährlichen Pensionsanpassung die Zahl der Arbeitslosen nicht mehr länger außer Betracht gelassen werden soll. Die aktiv Erwerbstätigen sollen durch eine Erhöhung des Beitragssatzes um 0,5 Prozentpunkte je Arbeitnehmer und Arbeitgeber zu einer besseren Eigenfinanzierung der Pensionsversicherung beitragen. Durch die Verlängerung der Bemessungszeit von fünf auf zehn Jahre soll die Pensionsgerechtigkeit verbessert werden. Der Versicherungsgedanke soll dadurch stärker betont werden, daß anstelle des Grundbeitrages und der progressiven Steigerungsbeträge lineare Steigerungsbeträge eingeführt werden.

Weiters sollen durch die Regierungsvorlage Frauen, die wegen der Geburt eines Kindes ihre Beschäftigung für längere Zeit unterbrechen oder die wegen ihrer Einkommensverhältnisse dazu nicht in der Lage sind, einen sich mit zunehmender

Versicherungsdauer einschleifenden Kinderzuschlag von 3% der Bemessungsgrundlage für jedes lebend geborene Kind und für bestimmte Fälle der Adoption erhalten. Durch einen Zurechnungszuschlag sollen ferner die Fälle vorzeitiger Invalidisierung geschützt werden. Durch die in der Regierungsvorlage vorgesehene Änderung der Anrechnungsvorschriften soll erreicht werden, daß bei Vorliegen von wenigstens 180 Beitragsmonaten jede wann immer erworbene Versicherungszeit bei der Pensionsbemessung berücksichtigt wird (ewige Anwartschaft). Als weitere Maßnahmen zur Reduzierung des Beitrages des Bundes sind in der Regierungsvorlage folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Reduzierung der Ausfallhaftung des Bundes in der Pensionsversicherung auf 100,5% anstelle von 101,5%,
- vorübergehende Senkung des Beitrages der Pensionsversicherung an die Krankenversicherung für die Krankenversicherung der Pensionisten für die Jahre 1985 und 1986,
- Aufhebung der Erstattung des Krankengeldes von der Pensionsversicherung an die Krankenversicherung,
- Aufschub der 2. und 3. Etappe der Erhöhung der Witwerrenten(pensionen) auf den 1. Jänner 1989 bzw. den 1. Jänner 1995.

Hinsichtlich der im vorparlamentarischen Raum geführten Beratungen betreffend die Einführung von Ruhensbestimmungen für den Fall des Zusammentreffens von zwei oder mehreren Pensionen, wird in den Erläuterungen der Regierungsvorlage bemerkt, daß die Budgetersparnis bei Einführung solcher Ruhensbestimmungen relativ gering ist, sodaß ua. deswegen in der Regierungsvorlage darauf verzichtet wurde.

Den finanziellen Erläuterungen der Regierungsvorlage ist zu entnehmen, daß durch die vorgeschlagenen Maßnahmen im Bereich des ASVG für den Bund im Jahre 1985 Einsparungen in der Höhe von 7 347 Millionen Schilling entstehen, die sich im Jahre 1987 auf 8 617 Millionen Schilling erhöhen

und im Jahre 1990 14 067 Millionen Schilling betragen werden. Der relative Anteil der Bundesmittel an den Gesamtaufwendungen in der Pensionsversicherung nach dem ASVG wird voraussichtlich im Jahre 1985 19,4% (ohne Reform 25,3%), im Jahre 1987 24,5% (ohne Reform 30%) und im Jahre 1990 29% (ohne Reform 35,9%) betragen.

Der Nationalrat hat in seiner Sitzung vom 28. Juni 1984 dem Ausschuß für soziale Verwaltung zur Berichterstattung eine Frist bis zum 16. Oktober 1984 gesetzt. In derselben Sitzung wurde einstimmig beschlossen, den Ausschuß für soziale Verwaltung gemäß § 46 Abs. 4 der Geschäftsordnung zu beauftragen, seine Arbeiten während der tagungsfreien Zeit fortzusetzen.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat in seiner Sitzung vom 28. Juni 1984 einstimmig beschlossen, zur Vorbehandlung der gegenständlichen Regierungsvorlage einen Unterausschuß einzusetzen. Diesem Unterausschuß gehörten von der Sozialistischen Partei Österreichs die Abgeordneten Hesoun, Kokail, Rechberger, Ruhaltiner, Dr. Schranz, Ingrid Smekal und Gabrielle Traxler, von der Österreichischen Volkspartei die Abgeordneten Dr. Marga Hubinek, Dr. Kohlmaier, Dr. Puntigam, Dr. Schwimmer, Dkfm. Dr. Stummvoll und Ingrid Tichy-Schreder sowie von der Freiheitlichen Partei Österreichs die Abgeordnete Dr. Helene Partik-Pabé, an. Da die Abgeordnete Ingrid Smekal am 6. September 1984 aus dem Nationalrat ausschied, wurde an ihrer Stelle im Sinne des § 36 Abs. 2 GOG Abgeordneter Renner namhaft gemacht.

In der ebenfalls am 28. Juni 1984 abgehaltenen konstituierenden Sitzung des Unterausschusses wurde Abgeordneter Hesoun zum Obmann, Abgeordneter Dr. Schwimmer zum Obmannstellvertreter und Abgeordnete Dr. Helene Partik-Pabé zum Schriftführer des Unterausschusses gewählt. Der Unterausschuß hat dann am 12. Juli 1984 die Regierungsvorlage einer Vorbehandlung unterzogen. Diese Beratungen wurden dann im Sinne des oben erwähnten Beschlusses außerhalb der Tagung am 11. September 1984 fortgesetzt. Weitere Sitzungen des Unterausschusses fanden am 20. September und 2. Oktober 1984 statt. Die Unterausschusssitzung vom 2. Oktober wurde am 3. und 4. Oktober 1984 fortgesetzt. Dabei wurde einvernehmlich festgestellt, daß kein Einvernehmen über die gegenständliche Regierungsvorlage besteht.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat dann in seiner Sitzung am 9. Oktober 1984 die Regierungsvorlage neuerlich in Verhandlung genommen, wobei durch den Obmann des Unterausschusses, Abgeordneten Hesoun, ein Bericht über die Unterausschusssberatungen erstattet wurde. In der

sich daran anschließenden Debatte, an der sich die Abgeordneten Dr. Schwimmer, Dr. Schranz, Dr. Helene Partik-Pabé, Dr. Feurstein, Ingrid Tichy-Schreder, Maria Stangl, Dr. Kohlmaier, Dkfm. Dr. Stummvoll, Dr. Puntigam und der Ausschußobmann Hesoun sowie der Bundesminister für soziale Verwaltung Dallinger beteiligten, wurde von den Abgeordneten Dr. Feurstein, Hesoun, Dr. Helene Partik-Pabé ein gemeinsamer Abänderungsantrag betreffend § 94 Abs. 2 ASVG gestellt. Von den Abgeordneten Maria Stangl, Kräutl, Dr. Helene Partik-Pabé wurde ein gemeinsamer Abänderungsantrag betreffend § 181 Abs. 1 und 2 ASVG gestellt. Weiters wurde von den Abgeordneten Hesoun, Dr. Helene Partik-Pabé ein Abänderungsantrag (Zusatzantrag bzw. Streichungsantrag) betreffend § 31 Abs. 3, § 74 Abs. 5, § 77 Abs. 4, § 78 Abs. 2, § 94 Abs. 6, § 95 Abs. 2, § 235 Abs. 2, § 236 Abs. 1 Z 1, § 236 Abs. 2 Z 1, § 238 Abs. 2 und Abs. 4, § 239 Abs. 2 Z 1, § 239 Abs. 3, § 248 Abs. 4, § 261 Abs. 1 und Abs. 3, § 261 a Abs. 1, 3 und 4, § 264 Abs. 1, § 266, § 284 Abs. 1 und Abs. 3, § 284 a Abs. 1, 3 und 4, § 299 Abs. 1 sowie zu Art. IV Abs. 1, 2, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, Art. V Abs. 4 bis 9 der Regierungsvorlage gestellt. Ferner wurde in diesem umfangreichen oberwähnten Abänderungsantrag der Abgeordneten Hesoun, Dr. Helene Partik-Pabé die Einfügung neuer Art. VI, VII und VIII betreffend den Zuschuß zu den Energiekosten bzw. betreffend eine Abänderung des Entgeltfortzahlungsgesetzes bzw. eine Änderung des Wehrrechtsänderungsgesetzes 1983, BGBl. Nr. 577, beantragt. Schließlich enthält dieser Antrag auch eine Änderung der im Art. VI der Regierungsvorlage enthaltenen Bestimmungen betreffend das Inkrafttreten der 40. ASVG-Novelle. Von der Abgeordneten Ingrid Tichy-Schreder wurde ein Abänderungsantrag betreffend § 135 ASVG gestellt.

Bei der Abstimmung wurde die Regierungsvorlage unter Berücksichtigung der oberwähnten Abänderungsanträge der Abgeordneten Dr. Feurstein, Hesoun, Dr. Helene Partik-Pabé bzw. Maria Stangl, Kräutl, Dr. Helene Partik-Pabé bzw. Hesoun, Dr. Helene Partik-Pabé teils einstimmig, teils mit Stimmenmehrheit angenommen. Der oberwähnte Abänderungsantrag der Abgeordneten Ingrid Tichy-Schreder wurde abgelehnt.

Zu den Abänderungen und Ergänzungen gegenüber der Regierungsvorlage wird folgendes bemerkt:

Zu § 31 Abs. 3 Z 22 ASVG:

Die in die Regierungsvorlage aufgenommene Regelung, wonach das gespeicherte Material der Statistikdatenbank ua. auch den gesetzlichen beruflichen Vertretungen zugänglich gemacht werden

390 der Beilagen

3

soll, erweist sich insofern als nicht zielführend, als es sich dabei um spezifische Daten der Versicherungsträger handelt, die mit der gesetzlich verankerten Interessenswahrnehmung des Hauptverbandes im Bereich der Sozialversicherung zusammenhängen.

Zu § 74 Abs. 5 ASVG:

§ 39 a des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. Nr. 588/1983 bestimmt, daß der Allgemeine Unfallversicherungsanstalt für die gesetzliche Unfallversicherung der Schüler und Studenten aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen für die Jahre 1977 bis einschließlich 1984 Beiträge in der Höhe von je 30 Millionen Schilling zu zahlen sind. Durch die Bestimmung des § 74 Abs. 5 ASVG in der Fassung der 38. Novelle zum ASVG, BGBI. Nr. 647/1982, wird die Finanzierung der Unfallversicherung der Schüler und Studenten gleichfalls nur mehr bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres sichergestellt. Es ist somit notwendig, zur Deckung des Aufwandes dieser Versicherung für die Zeit ab 1. Jänner 1985 eine gesetzliche Regelung zu treffen.

Es wird vorgeschlagen, die im § 74 Abs. 5 ASVG enthaltene Regelung, wonach die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt für die Unfallversicherung der Schüler und Studenten zuzüglich zu dem aus den Mitteln des Familienlastenausgleichsfonds zu leistenden Beitrag jährlich den Betrag bereitzustellen hat, der zur Deckung des Aufwandes notwendig ist, mit Wirkung ab 1. Jänner 1985 im Dauerrecht zu verankern. Eine entsprechende Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes, gleichfalls mit Wirkung ab 1. Jänner 1985, ist in Aussicht genommen.

Zu den §§ 77 Abs. 4 und 248 Abs. 4 ASVG:

Die zu diesen Stellen der Vorlage vorgeschlagenen Änderungen bewirken eine klarere Formulierung (§ 248 Abs. 4) bzw. beseitigen ein Redaktionsversehen (§ 77 Abs. 4). Überdies soll in Analogie zu § 184 Abs. 5 ASVG vorgesehen werden, daß die gemäß § 248 Abs. 4 ASVG zu erlassende Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung, die sich mit der Ermittlung des jeweiligen Faktors für die Aufwertung der Beiträge zur Höherversicherung zu befassen hat, der Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates bedarf.

Zu § 78 Abs. 2 ASVG und Art. IX lit. c:

Gemäß § 78 Abs. 2 ASVG sind die Beiträge zur Höherversicherung gleichzeitig mit jenen Beiträgen fällig, zu denen sie hinzutreten; sofern nicht aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung in der Satzung des Versicherungsträgers anderes bestimmt wird oder eine andere Vereinbarung mit dem Versicherungsträger zustande kommt. Im Zuge der

Neuregelung der Höherversicherung nach streng versicherungsmathematischen Grundsätzen mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 1986 wird die Aufnahme einer Regelung vorgeschlagen, daß Beiträge zur Höherversicherung in der Pensionsversicherung spätestens am 31. Dezember des Jahres einzuzahlen sind, für das sie gelten. Für den Bereich der Unfallversicherung soll die bisher geltende Regelung aufrechterhalten bleiben.

Diese Änderung soll wie alle übrigen Bestimmungen über die Neuregelung der Höherversicherung in der Pensionsversicherung mit 1. Jänner 1986 in Kraft treten; das bedeutet, daß die bis zum 31. Dezember 1985 eingezahlten Höherversicherungsbeiträge noch nach dem derzeit geltenden Recht entrichtet werden können und in der Leistung zu berücksichtigen sind.

Zu § 94 Abs. 2 ASVG:

Die Neufassung des § 94 Abs. 2 ASVG sieht zwei Änderungen vor: Durch die eine sollen die günstigeren Ruhengrenzen nicht nur für solche Rehabilitanden gelten, deren Rehabilitation nach den Bestimmungen des ASVG gewährt wurde, sondern auch für solche, die nach den Vorschriften des GSVG bzw. BSVG eine Rehabilitation erhielten.

Die weitere Änderung betrifft die Bezieher einer Pension aus dem Versicherungsfall der geminderter Arbeitsfähigkeit, die aus eigener Initiative wieder in das Berufsleben eingetreten sind. Nach geltendem Recht ist es für diese Personengruppe erforderlich, damit auf sie die günstigeren Ruhengrenzen des § 94 Abs. 2 ASVG angewendet werden können, daß sie während des Pensionsbezuges mindestens 36 Beitragsmonate der Pflichtversicherung erworben haben. Diese Bestimmung wurde aus Kreisen der Betroffenen oft als zu eng empfunden. Um diesem Einwand Rechnung zu tragen, wird eine Erweiterung der erwähnten Regelung dahin gehend normiert, daß die höheren Ruhengrenzbezüge auch dann zur Anwendung kommen, wenn dem betreffenden Pensionsbezieher in der in Betracht kommenden Zeit ein Freibetrag auf Grund einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 65 vH nach § 106 des Einkommensteuergesetzes 1972 gebührt.

Zu § 94 Abs. 6 ASVG:

Durch die vorgeschlagene Änderung des § 94 Abs. 6 erster Halbsatz ASVG soll die Einkommensgrenze, bis zu der die Durchführung eines Jahresausgleiches zulässig ist, mit der in den §§ 253 b, 276 b ASVG vorgesehenen Grenze für den Jahresausgleich gleichgezogen werden. Darüber hinaus dient die Änderung der Klarstellung, daß der Jahresausgleich nicht nur im Falle eines Entgeltbezuges, sondern bei Erzielung eines Erwerbseinkommens (vgl. § 94 Abs. 3 ASVG) überhaupt zur Anwendung kommt.

Im übrigen ist im Zusammenhang mit den Ruhensbestimmungen zu erwähnen, daß das Ruhen nur eintritt, wenn neben einem Pensionsanspruch Einkommen aus einer gleichzeitig ausgeübten Erwerbstätigkeit erzielt wird; es ist daher in diesem Zusammenhang wohl das monatliche Einkommen zu prüfen, aber auch zu beachten, daß Erwerbstätigkeit und Pension in einem Kalendermonat zumindest zeitweise gleichzeitig vorliegen. Fällt eine Pension erst nach dem Ende einer Erwerbstätigkeit an, so tritt ein Ruhen nach § 94 ASVG nicht ein (vgl. SV-Slg. 26.994). Daher führen etwa Tantiemen nur für eine gleichzeitig ausgeübte Erwerbstätigkeit zum Ruhen eines Teiles der Pension (vgl. SV-Slg. 25.355). Das gleiche gilt beim Bezug einer Folgeprovision; auch in diesem Fall führt ein solches Erwerbeinkommen nur zum Ruhen, wenn die Folgeprovision aus einer gleichzeitig ausgeübten Erwerbstätigkeit stammt (vgl. SV-Slg. 19.682).

Zu § 95 Abs. 2 ASVG:

Die vorgeschlagene Änderung dient lediglich einer redaktionellen Anpassung des § 95 Abs. 2 ASVG an die in der Regierungsvorlage vorgesehene Änderung des § 95 Abs. 1 ASVG.

Zu § 181 Abs. 1 und 2 ASVG und Art. IV Abs. 14:

Nach der geltenden Rechtslage (§ 181 Abs. 1 ASVG und § 148 BSVG) beträgt die Bemessungsgrundlage für die Geldleistungen aus der bäuerlichen Unfallversicherung die Hälfte jenes Betrages, der als Bemessungsgrundlage für die Leistungen der Unfallversicherungen an selbständig Erwerbstätige aus dem Kreis der gewerblichen Wirtschaft festgesetzt ist. Diese seit 1. Jänner 1977 wirksame Regelung einer unterschiedlichen Bemessungsgrundlage für die beiden genannten Gruppen selbständig Erwerbstätiger steht, wie dem Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung (388 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP) entnommen werden kann, damit im Zusammenhang, daß damals im Rahmen der 32. Novelle zum ASVG, BGBl. Nr. 704/1976, die Beiträge zur Unfallversicherung für die Selbständigen in der gewerblichen Wirtschaft erhöht worden, die Beiträge zur bäuerlichen Unfallversicherung jedoch unberührt geblieben sind.

Die gegenwärtige finanzielle Situation der bäuerlichen Unfallversicherung läßt es zu, die Bemessungsgrundlage für die Versehrtenrenten an Schwerversehrte und für die Witwen-(Witwer-)renten zu verdoppeln und damit an den Betrag der Bemessungsgrundlage für die Versicherten aus dem Kreis der Selbständigen in der gewerblichen Wirtschaft anzuheben, ohne die Beitragsregelung anzutasten. Mit diesem Novellierungsvorhaben wird einer seit längerem erhobenen Forderung der bäuerlichen Interessenvertretungen entsprochen.

Zu § 235 Abs. 2 ASVG, Art. IV Abs. 1, Art. IV Abs. 9 und Art. IX Abs. 2 lit. c:

Diese Änderungen betreffen die knappschaftliche Pensionsversicherung. Sie sehen Verbesserungen der in der Regierungsvorlage normierten Regelungen angesichts der besonderen Verhältnisse dieser Pensionsversicherung vor.

Zu § 236 Abs. 1 Z 1 ASVG und Art. IV Abs. 12 und 13:

Die Bestimmungen des neuen § 236 wurden für Versicherungsfälle der geminderten Arbeitsfähigkeit bzw. des Todes bewußt strenger als nach der bisherigen Rechtslage gefaßt, um Spekulationen zu vermeiden. Bisher benötigte ein Versicherter, der nach dem vollendeten 50. Lebensjahr erstmalig Versicherungszeiten erworben hatte, acht Versicherungsjahre, das heißt, er konnte frühestens nach Vollendung des 58. Lebensjahres eine Pension aus den Versicherungsfällen der geminderten Arbeitsfähigkeit bzw. des Todes in Anspruch nehmen. Durch diese Regelung kam es nicht selten dazu, daß Versicherte nach dem Anfallsalter für die normale Alterspension, für die sie 180 Versicherungsmonate benötigt hätten, eine Pension aus dem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit mit einer wesentlich kürzeren Wartezeit in Anspruch nahmen. Um dies hintanzuhalten, wurde bei den Bestimmungen über die Erfüllung der Wartezeit ab dem 50. Lebensjahr bei Männern und ab dem 45. Lebensjahr bei Frauen die Wartezeit von 60 Monaten schrittweise je nach Lebensalter bis auf 180 Monate (das ist die Wartezeit für die Alterspension) erhöht.

Die Neuregelung ist zwar im Hinblick auf die Vermeidung von Spekulationen richtig, sie hätte aber ohne Übergangsbestimmungen eine etwas abrupte Änderung der Gesetzeslage zur Folge, die in manchen Fällen zu gewissen Härten führen würde. Diesem Umstand soll dadurch begegnet werden, daß

1. die Erfüllung der Wartezeit in der Höhe von 180 Monaten nicht schon zum 60. Lebensjahr bei Männern bzw. zum 55. Lebensjahr bei Frauen (das ist das Anfallsalter für die vorzeitige Alterspension) vorgesehen wird, sondern erst fünf Jahre später zum Anfallsalter für die normale Alterspension,
2. in den Übergangsbestimmungen das Höchstmaß für die Erfüllung der Wartezeit für Leistungen aus dem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit sowie aus dem Versicherungsfall des Todes im Jahre 1985 mit 96 Monaten festgesetzt wird und dieses Höchstmaß für die folgenden Jahre um je zwölf Monate bis zum Ausmaß von insgesamt 180 Monaten erhöht.

Diese beiden Änderungen haben zur Folge, daß Versicherte, die derzeit älter als 58 Jahre sind, nach

390 der Beilagen

5

der neuen Rechtslage die Wartezeit wie nach der alten erfüllen. Jüngeren Versicherten kann zugesetzt werden, daß sie sich auf die neue Rechtslage entsprechend einstellen.

Zu den §§ 238, 239, 242, 244 a, 251 a ASVG und Art. IV Abs. 2 und 6:

Gemäß der Regierungsvorlage sind für die Bildung der Bemessungsgrundlage nur Beitragsmomente heranzuziehen. Der vorliegende Antrag erweitert diese Regelung dahin, daß auch Ersatzzeiten bei der Bildung der Bemessungsgrundlage zu berücksichtigen sind. Diese Verbesserung kommt vor allem Versicherten zugute, die ihre Beschäftigung infolge Krankheit oder Arbeitslosigkeit (z. B. bei Saisonberufen) häufig unterbrechen.

Zu den §§ 261 Abs. 1 und 3, 261 a Abs. 1, 2 und 4, 266, 284 Abs. 1 und 3, 284 a Abs. 1, 2 und 4 ASVG:

Nach der Regierungsvorlage ist folgender Leistungsaufbau der Pensionen vorgesehen:

Gemäß § 261 Abs. 1 ASVG sollen die Direktpensionen aus dem Steigerungsbetrag (§ 261 Abs. 2 ASVG) und der Erhöhung des Steigerungsbetrages für jedes im Inland lebendgeborene Kind (Kinderzuschlag gemäß § 261 a ASVG) bzw. einem sonstigen in diesem Zusammenhang nicht interessierenden Leistungsbestandteil bestehen. Die Gewährung eines Zurechnungszuschlages soll nur ergänzend hiezu in Betracht kommen, und zwar nur insoweit, als nicht bereits die Summe aus Steigerungsbetrag gemäß § 261 Abs. 2 ASVG und Kinderzuschlag gemäß § 261 a ASVG 50 vH der Bemessungsgrundlage übersteigt. Der Zurechnungszuschlag hat somit nach dem Konzept der Regierungsvorlage die Funktion, die allfällige Differenz zwischen der Summe der Prozentsätze des Steigerungsbetrages einerseits und dem Prozentsatz von 50 vH der Bemessungsgrundlage andererseits zu überbrücken.

Die vorliegende Änderung sieht vor, daß bei der Ermittlung des Zurechnungszuschlages eine Erhöhung des Steigerungsbetrages durch den Kinderzuschlag außer Betracht bleibt. Der Kinderzuschlag soll somit nicht mehr – so wie nach der Regierungsvorlage – zu einer Reduktion des Zurechnungszuschlages führen. Durch diese Änderung kommt die Überbrückungsfunktion des Zurechnungszuschlages, wie sie das Konzept der Regierungsvorlage vorsieht, klarer zum Ausdruck.

Zu den §§ 261 a und 284 a ASVG:

Ziel des Kinderzuschlages, so wie er in der Regierungsvorlage konzipiert ist, ist es, der besonderen Situation weiblicher Versicherter Rechnung zu tragen, die wegen der Geburt eines Kindes ihre Beschäftigung für längere Zeit unterbrechen.

Die Rechtsordnung stellt die Adoption immer wieder der Geburt gleich. Diesen Weg geht auch die Regierungsvorlage bei der Gewährung des Kinderzuschlages im Falle einer Adoption. Die in der Regierungsvorlage vorgeschlagene Regelung ist allerdings inkonsistent, weil sie die Möglichkeit offenläßt, daß auch dem Adoptivvater der Zuschlag gewährt werden kann, und überdies keine Kriterien enthält, nach denen er den Zuschlag beanspruchen kann.

Die vorliegende Änderung zu § 261 a Abs. 3 bzw. § 284 a Abs. 3 beseitigt diese Unzulänglichkeiten, indem sie den eingangs dargelegten Grundsatz, nach dem der Kinderzuschlag stets der Mutter gebührt, ohne Einschränkung auf die Adoption überträgt; dies bedeutet, daß auch bei einer Adoption der Kinderzuschlag immer nur der Adoptivmutter zu gewähren ist. Er gebührt ihr anstelle der leiblichen Mutter, d. h. in Anbetracht des Verweises auf Abs. 1 – der nur die Person umschreibt, die im Regelfall für die Zuerkennung des Kinderzuschlages in Betracht kommt – ohne Rücksicht darauf, ob dieser der Kinderzuschlag im Hinblick auf Abs. 4 tatsächlich zu gewähren gewesen wäre.

Die Änderung zu § 261 a Abs. 1 bzw. zu § 284 a Abs. 1 ASVG trägt dem Einwand Rechnung, daß die in der Regierungsvorlage normierte Voraussetzung für die Gewährung des Kinderzuschlages, nämlich die Geburt im Inland, zu ungewollten Härten führen kann. Das Kriterium der Geburt im Inland soll daher durch das Kriterium des inländischen Wohnsitzes der Versicherten im Zeitpunkt der Geburt des Kindes ersetzt werden.

Die Voraussetzung des inländischen Wohnsitzes ist nach Auffassung des Ausschusses für soziale Verwaltung auch erfüllt, wenn die Versicherte zum Kreis der sich im Ausland aufhaltenden Personen gemäß § 26 Abs. 3 BAO zählt.

Zu § 264 Abs. 1 lit. c ASVG:

Hat der Bezieher einer Leistung aus einem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit während des Pensionsbezuges zusätzliche Versicherungszeiten erworben, so sind im Falle seines Ablebens die Hinterbliebenenpensionen unter Bedachtnahme auf § 264 Abs. 1 lit. c ASVG zu bemessen. Diese Bemessung hat so zu erfolgen, daß die vom verstörbenen Versicherten bezogene Direktpension um die für die während des Pensionsbezuges zusätzlich erworbenen Versicherungszeiten zu gewährenden Steigerungsbeträge zu erhöhen und hiervon der entsprechende Prozentsatz der Hinterbliebenenleistung zu errechnen ist. Wenn nun in derartigen Direktpensionsfällen mit Pensionsstichtag ab 1. Jänner 1985 in der Direktpension ein Zurechnungszuschlag gemäß § 261 Abs. 3 ASVG enthalten ist, so käme es nach dem Wortlaut des

§ 264 Abs. 1 lit. c ASVG in der geltenden Fassung zu einer Bemessung der Hinterbliebenenleistungen auf Basis der dem Zurechnungszuschlag zugrunde gelegten und der nach dem Stichtag der Direktpension zusätzlich erworbenen Versicherungszeiten. Da ein solches Ergebnis im Hinblick auf die Funktion des Zurechnungszuschlages zweifellos unerwünscht ist, soll durch die nunmehr vorgeschlagene Ergänzung im § 264 Abs. 1 lit. c ASVG auf einen allenfalls gewährten Zurechnungszuschlag entsprechend Bedacht genommen werden.

Zu § 299 Abs. 1 ASVG:

Der Änderungsvorschlag steht mit den im Art. V Abs. 5 bis 9 in Aussicht genommenen finanziellen Maßnahmen im Zusammenhang.

Zu Art. IV Abs. 4:

Die Änderung betrifft die Übergangsbestimmung zur Einführung der sogenannten ewigen Anwartschaft. Sie verkürzt den in der Regierungsvorlage normierten Zeitraum bis zur uneingeschränkten Wirkung der ewigen Anwartschaft gemäß dem Dauerrecht von sieben auf fünf Jahre bei gleichzeitiger Verringerung der Zahl der jeweils nachzuweisenden Versicherungsmonate.

Zu Art. IV Abs. 5:

Die vorgeschlagene Änderung dient der Klarstellung, daß sich das Übergangsrecht auf Fälle bezieht, die vor dem Wirksamkeitsbeginn der Pensionsreform eingetreten sind, und bei denen der Stichtag nach diesem Zeitpunkt liegt. Bei Versicherungsfällen des Todes, die vor dem Wirksamkeitsbeginn des ASVG liegen, wird hiebei von der Stichtagsregelung des ASVG auszugehen sein.

Zu Art. IV Abs. 10:

Die Änderung ist eine Folge der im vorliegenden Änderungsantrag zu §§ 261 a Abs. 3 bzw. 284 a Abs. 3 ASVG vorgeschlagenen Neufassung.

Zu Art. IV Abs. 11:

Mit der Verlautbarung der 40. Novelle zum ASVG im Bundesgesetzblatt ist in Anbetracht der zu erwartenden Dauer der parlamentarischen Behandlung der Vorlage erst knapp vor Jahreswechsel zu rechnen. Die im Hinblick auf den mit 1. Jänner 1985 vorgesehenen Wirksamkeitsbeginn fehlende Legisvakanz beeinträchtigt die Entscheidungsmöglichkeit der in Betracht kommenden Gruppe von Versicherten, ob sie nach dem noch im Jahre 1984 geltenden oder dem neuen Recht die Pension beanspruchen sollen. Die im Abs. 11 verankerte Lösung sieht daher für Versicherungsfälle mit Stichtag 1. Jänner, 1. Februar, 1. März oder 1. April

1985 vor, daß auf sie noch das alte Recht anwenden ist, wenn es für den Versicherten günstiger ist.

Zu Art. V Abs. 4:

Im Einklang mit der Möglichkeit, die im Initiativantrag betreffend die 39. Novelle zum ASVG vorgesehen ist, soll die Beschränkung gemäß Art. VIII Abs. 3 der 39. Novelle zum ASVG, BGBl. Nr. 590/1983, die den erleichterten Zugang zur Frühpension nur bis Ende 1986 zuläßt, wegfallen.

Zu Art. VI:

Nach dem Vorbild der im Jahr 1984 erfolgten Abgeltung für Erhöhungen der Energiekosten soll Ausgleichszulagenbeziehern im Jahr 1985 ein außertourlicher Zuschuß zu den Energiekosten in der Höhe von 500 Schilling in zwei Teilen gewährt werden. Der Gesamtaufwand für diese Leistung wird sich auf zirka 145 Millionen Schilling belaufen. Diese Regelung gilt entsprechend auch für Bezieher bestimmter Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 und dem Sonderunterstützungsgesetz sowie nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz, dem Heeresversorgungsgesetz, dem Opferfürsorgegesetz und dem Kleinrentnergesetz.

Zu Art. VII:

Im Art. VII wird die Herabsetzung des Beitrages der Arbeitgeber im Rahmen des Entgeltfortzahlungsgesetzes von derzeit 2,8 vH (der maßgeblichen Beitragsgrundlage in der Pensionsversicherung nach dem ASVG) auf 2,6 vH normiert. Diese finanzielle Entlastung der Arbeitgeber ist durch folgende Umstände gerechtfertigt:

Der beim Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger errichtete Erstattungsfonds wird Ende 1984 ein Reinvermögen von zirka 1,7 Milliarden Schilling aufweisen. Wenn auch für dieses Jahr ein Geburungsabgang von knapp 200 Millionen Schilling zu erwarten ist, so bedeutet dies keine Gefährdung der Finanzkraft des Erstattungsfonds.

Der hohe Stand des Reinvermögens läßt vielmehr eine Senkung des Beitragssatzes im oben angeführten Ausmaß zu. Diese im Interesse der Arbeitgeber und damit der österreichischen Wirtschaft in Aussicht genommene Entlastung schlägt sich jährlich mit rund 375 Millionen Schilling zu Buche. Angesichts der prognostizierten Wirtschaftsentwicklung in Verbindung damit, daß sich das Krankenstandsverhalten mittelfristig nicht wesentlich ändern wird, kann daher trotz des Geburungsabgangs und der Beitragsherabsetzung die finanzielle Lage des Erstattungsfonds beim Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger für die 80iger Jahre als gesichert bezeichnet werden.

390 der Beilagen

7

Zu Art. VIII und Art. X lit. c:

Art. VI des Wehrrechtsänderungsgesetzes 1983, BGBl. Nr. 577, regelt die Abgeltung des Aufwandes der Pensionsversicherungsträger aus der Anrechnung von Zeiten der Wehrdienstleistung als Zeit-soldat. Bei Festlegung des Beitragssatzes, mit welchem der Abgeltungsbetrag errechnet wird, wurde der Beitragssatz in der Pensionsversicherung der Arbeiter und Angestellten (§ 51 Abs. 1 Z 3 lit. a ASVG) zugrunde gelegt.

In der Regierungsvorlage einer 40. Novelle zum ASVG ist eine Erhöhung des Beitragssatzes zur Pensionsversicherung der Arbeiter und der Angestellten um 1% ab 1. Jänner 1985 vorgesehen. Dadurch wird sich der Beitragssatz in diesen Pensionsversicherungen von 17,5% auf 18,5% erhöhen. Um den jetzt gegebenen Gleichklang wiederherzustellen, ist es erforderlich, den in Rede stehenden Beitragssatz gleichfalls um 1 vH anzuheben, und zwar mit Wirkung ab 1. Jänner 1985.

Wirtschaft und den Arbeitsmarkt, die der Beirat für die Renten- und Pensionsanpassung im Herbst 1983 seinem Gutachten über die Entwicklung der Gebarung der Pensionsversicherung zugrunde gelegt hatte, aufgebaut. Die in den vergangenen Jahren festgestellte ständige Verschlechterung der volkswirtschaftlichen Lage im Zuge der internationalem Entwicklung ist im Jahre 1984 zum Stillstand gekommen. Auf Grund dieser Tatsache haben die Wirtschaftsforschungsinstitute ihre Prognosedaten über die Wirtschaft und den Arbeitsmarkt in einem Ausmaß reviert, daß auch für die Gebarung der Pensionsversicherung in den nächsten Jahren eine günstigere Entwicklung als in der Regierungsvorlage erwartet werden kann. Da nunmehr auch die neuesten Berechnungen des Beirates für die Renten- und Pensionsanpassung vorliegen, werden einige wichtige Daten aus diesem Gutachten in den Ausschußbericht aufgenommen:

Finanzielle Erläuterungen**zu der vom Ausschuß für soziale Verwaltung vorgeschlagenen Fassung des Gesetzentwurfs**

Die finanziellen Erläuterungen zur Regierungsvorlage waren auf den Prognosedaten über die

I. Gebarung der Pensionsversicherung

Auf Grund der Vorausberechnung der Gebarung der Pensionsversicherung des Beirates für die Renten- und Pensionsanpassung vom 5. Oktober laufenden Jahres ergibt sich für die Pensionsversicherung folgende finanzielle Situation bis zum Jahre 1990:

Pensionsversicherung nach dem ASVG

	Gesamtaufwendungen ohne Ausgleichszulagen		Gesamterträge ohne Ausgleichszulagen		Bundesbeitrag		Gesamtleistung des Bundes*)	
	vor der Reform	nach	vor der Reform	nach	vor der Reform	nach	vor der Reform	nach
Milliarden Schilling								
1984	112,8	112,8	93,8	93,8	19,9	19,9	23,6	23,6
1985	121,7	121,1	96,8	101,8	27,2	20,3	30,9	24,0
1986	131,9	130,2	101,6	106,2	32,2	24,7	35,9	28,4
1987	142,1	139,6	107,5	111,9	36,7	28,5	40,6	32,3
1988	152,4	148,7	113,3	118,3	41,5	31,1	45,3	35,0
1989	163,0	158,3	119,7	125,1	45,7	34,0	49,6	37,8
1990	174,0	168,1	127,1	132,7	49,5	36,3	53,4	40,1

*) Bundesbeiträge und Ausgleichszulagen

Pensionsversicherung nach dem ASVG

Relativer Anteil der Bundesbeiträge bzw. der Gesamtleistung des Bundes *) an den Gesamtaufwendungen in der Pensionsversicherung und am Bruttoinlandsprodukt

	Relativer Anteil															
	der Bundesbeiträge				der Gesamtleistung des Bundes											
	an den Gesamtaufwendungen (ohne AZ) in der Pensionsversicherung		am Brutto- inlandsprodukt		an den Gesamtaufwendungen (einschließlich AZ) in der Pensionsversicherung		am Brutto- inlandsprodukt									
vor nach der Reform der Reform																
Prozent																
1984	17,6	17,6	1,5	1,5	20,2	20,2	1,8	1,8								
1985	22,3	16,8	2,0	1,5	24,6	19,2	2,2	1,7								
1986	24,4	19,0	2,2	1,7	26,5	21,2	2,5	2,0								
1987	25,9	20,4	2,4	1,8	27,8	22,5	2,6	2,1								
1988	27,2	20,9	2,5	1,9	29,0	22,9	2,8	2,1								
1989	28,1	21,5	2,6	2,0	29,7	23,3	2,9	2,2								
1990	28,4	21,6	2,7	2,0	30,0	23,3	2,9	2,2								

*) Bundesbeiträge und Ausgleichszulagen

Gesamte Pensionsversicherung

Gebarung der gesamten Pensionsversicherung

	Gesamtaufwendungen ohne Ausgleichszulagen		Gesamterträge ohne Ausgleichszulagen		Bundesbeitrag		Gesamtleistung des Bundes *)	
	vor nach der Reform der Reform		vor nach der Reform der Reform		vor nach der Reform der Reform		vor nach der Reform der Reform	
	Milliarden Schilling							
1984	132,7	132,7	100,3	100,3	33,4	33,4	39,9	39,9
1985	143,0	142,3	103,5	109,0	42,0	34,4	48,6	40,9
1986	154,7	152,8	108,6	113,7	48,4	39,9	54,9	46,5
1987	166,5	163,7	114,8	119,6	54,2	44,9	60,9	51,6
1988	178,4	174,3	120,8	126,4	60,3	48,8	67,0	55,5
1989	190,8	185,5	127,6	133,5	66,0	52,9	72,9	59,7
1990	203,5	197,0	135,3	141,5	71,2	56,5	78,1	63,3

*) Bundesbeiträge und Ausgleichszulagen

390 der Beilagen

9

Gesamte Pensionsversicherung

Relativer Anteil der Bundesbeiträge bzw. der Gesamtleistung des Bundes *) an den Gesamtaufwendungen in der Pensionsversicherung und am Bruttoinlandsprodukt

	Relativer Anteil															
	der Bundesbeiträge				der Gesamtleistung des Bundes											
	an den Gesamtaufwendungen (ohne AZ) in der Pensionsversicherung		am Brutto- inlandsprodukt		an den Gesamtaufwendungen (einschließlich AZ) in der Pensionsversicherung		am Brutto- inlandsprodukt									
vor nach der Reform der Reform																
Prozent																
1984	25,2	25,2	2,6	2,6	28,7	28,7	3,1	3,1								
1985	29,4	24,2	3,1	2,5	32,5	27,5	3,5	3,0								
1986	31,3	26,1	3,3	2,7	34,1	29,2	3,8	3,2								
1987	32,6	27,5	3,5	2,9	35,2	30,3	3,9	3,3								
1988	33,8	28,0	3,7	3,0	36,2	30,6	4,1	3,4								
1989	34,6	28,5	3,8	3,0	36,9	31,0	4,2	3,4								
1990	35,0	28,7	3,9	3,1	37,1	31,1	4,2	3,4								

*) Bundesbeiträge und Ausgleichszulagen

II. Maßnahmen der Pensionsreform

Die beiden nachfolgenden Übersichten geben im ersten Teil einen Überblick über die einzelnen finanzwirksamen Maßnahmen der Pensionsreform in der vom Ausschuß für soziale Verwaltung vorgeschlagenen Fassung. Im zweiten Teil sind die finanziellen Auswirkungen der Änderungsanträge gegenüber der Regierungsvorlage dargestellt.

Finanzielle Auswirkungen der 40. Novelle zum ASVG

Pensionsversicherung nach dem ASVG (Einsparung für den Bund)

	1985	1986	1987	1988	1989	1990
Millionen Schilling						
A. Aufwandsenkende Maßnahmen:						
1. Änderung der Pensionsbemessung						
a) Verlängerung des Bemessungszeitraumes	152	490	865	1 243	1 613	1 983
b) lineare Steigerungsbeträge	45	108	199	285	377	486
c) Wahlmöglichkeit in den ersten drei Monaten zwischen altem und neuem Recht (Übergangsbestimmung)	— 441	— 160	— 164	— 162	— 159	— 155
zusammen	— 244	438	900	1 366	1 831	2 314
2. Dämpfung der Pensionsanpassung	—	483	1 068	1 697	2 253	2 708
3. Aufhebung der Erstattung des Krankengeldes	390	431	450	467	490	526
4. Aufschub der 2. und 3. Etappe bei den Witwerpensionen	97	127	157	189	224	260
5. Senkung des KV-Beitrages der Pensionsversicherung	512	251 ²⁾	65 ³⁾	101 ³⁾	105 ³⁾	109 ³⁾
6. Aufhebung der außerordentlichen Zuschüsse des Dienstgebers zur Rückstellung für Pensionszwecke	131	144	155	167	180	193
Summe A	886	1 874	2 795	3 987	5 083	6 110
B. Ertragserhöhende Maßnahmen:						
7. Beitragssatzserhöhung um einen Prozentpunkt	4 326	4 550	4 322 ⁴⁾	5 071	5 366	5 696
8. Umschichtungen	751 ¹⁾	—	—	—	—	—
Summe B	5 077	4 550	4 322	5 071	5 366	5 696
C. Aufwandserhöhende Maßnahmen:						
9. Erleichterung der Ruhensbestimmungen beim Zusammentreffen von Pensionen und Erwerbseinkommen	173	179	185	190	195	202
10. Zuschuß zu den Energiekosten	95	—	—	—	—	—
Summe C	268	179	185	190	195	202
D. Verminderung der Ausfallhaftung von 101,5 vH auf 100,5 vH						
Einsparung für den Bund bei den Bundesbeiträgen	1 184	1 268	1 353	1 438	1 524	1 615
	6 879	7 513	8 285	10 306	11 778	13 219

¹⁾ Weitere 100 Millionen Schilling Ersparung im Kapitel 16 (Sozialversicherung) durch Sistierung des Bundesbeitrages an den Ausgleichsfonds der KV-Träger.

²⁾ Davon 31 Millionen Schilling Erhöhung des Beitragssatzes in der Kranikenversicherung der Pensionisten bei der knappschaftlichen Pensionsversicherung.

³⁾ Erhöhung des Beitragssatzes in der Kranikenversicherung der Pensionisten bei der knappschaftlichen Pensionsversicherung.

⁴⁾ Verminderung gegenüber 1986 durch Änderung Richtzahl-Aufwertungszahl.

Finanzielle Auswirkungen der 40. Novelle zum ASVG

**Pensionsversicherung nach dem ASVG
(Einsparung für den Bund)**

	1985	1986	1987	1988	1989	1990
Millionen Schilling						
E. Ausgleichszulagen:						
11. Dämpfung der Pensionsanpassung	—	17	33	50	61	72
12. Auswirkungen der Änderung der Pensionsanpassung	—	6	15	23	32	36
Einsparung für den Bund bei den Ausgleichszulagen	—	11	18	27	29	36
Einsparungen für den Bund	6 879	7 524	8 303	10 333	11 807	13 255

Finanzielle Auswirkungen der vom Ausschuß für soziale Verwaltung beschlossenen Änderungen gegenüber der Regierungsvorlage

a) 120 Versicherungsmonate anstelle 120 Beitragsmonate bei der Bildung der Bemessungsgrundlage	82	237	398	567	701	885
b) Wahlmöglichkeit in den ersten drei Monaten zwischen altem und neuem Recht (Übergangsbestimmung)	441	160	164	162	159	155
c) Wirksamwerden der ewigen Anwartschaft	20	21	22	23	24	25
d) Lockerung der Wartezeitbestimmungen	20	20	20	20	20	20
e) Zuschuß zu den Energiekosten	95	—	—	—	—	—
Summe	658	438	604	772	904	1 085

12

390 der Beilagen

Finanzielle Auswirkungen des Novellenpaketes

Gesamte Pensionsversicherung (Einsparung für den Bund)

	1985	1986	1987	1988	1989	1990
Millionen Schilling						
A. Aufwandssenkende Maßnahmen:						
1. Änderung der Pensionsbemessung						
a) Verlängerung des Bemessungszeitraumes	152	490	865	1 243	1 613	1 983
b) lineare Steigerungsbeträge	53	129	239	342	459	587
c) Wahlmöglichkeit in den ersten drei Monaten zwischen altem und neuem Recht (Übergangsbestimmung)	— 467	— 166	— 169	— 167	— 164	— 160
zusammen	— 262	453	935	1 418	1 908	2 410
2. Dämpfung der Pensionsanpassung	—	574	1 261	2 001	2 649	3 180
3. Aufhebung der Erstattung des Krankengeldes	390	431	450	467	490	526
4. Aufschub der 2. und 3. Etappe bei den Witwerpensionen	119	155	191	228	269	311
5. Senkung des KV-Beitrages der Pensionsversicherung	604	290 ²⁾	65 ³⁾	101 ³⁾	105 ³⁾	109 ³⁾
6. Aufhebung der außerordentlichen Zuschüsse des Dienstgebers zur Rückstellung für Pensionszwecke	169	184	197	212	228	244
Summe A	1 020	2 087	3 099	4 427	5 649	6 780
B. Ertragserhöhende Maßnahmen:						
7. Beitragssatzserhöhung um einen Prozentpunkt	4 797	5 040	4 769 ⁴⁾	5 588	5 897	6 259
8. Umschichtungen	751 ¹⁾	—	—	—	—	—
Summe B	5 548	5 040	4 769	5 588	5 897	6 259
C. Aufwandserhöhende Maßnahmen:						
9. Erleichterung der Ruhensbestimmungen beim Zusammentreffen von Pension und Erwerbseinkommen	183	189	195	201	206	213
10. Zuschuß zu den Energiekosten	147	—	—	—	—	—
Summe C	330	189	195	201	206	213
D. Verminderung der Ausfallhaftung von 101,5 vH auf 100,5 vH						
Einsparung für den Bund bei den Bundesbeiträgen	1 397	1 495	1 594	1 694	1 796	1 904
	7 635	8 433	9 267	11 508	13 136	14 730

¹⁾ Weitere 100 Millionen Schilling Ersparung im Kapitel 16 (Sozialversicherung) durch Sistierung des Bundesbeitrages an den Ausgleichsfonds der KV-Träger.

²⁾ Davon 31 Millionen Schilling Erhöhung des Beitragssatzes in der Krankenversicherung der Pensionisten bei der knappschaftlichen Pensionsversicherung.

³⁾ Erhöhung des Beitragssatzes in der Krankenversicherung der Pensionisten bei der knappschaftlichen Pensionsversicherung.

⁴⁾ Verminderung gegenüber 1986 durch Änderung Richtzahl-Aufwertungszahl.

Finanzielle Auswirkungen des Novellenpaketes

**Gesamte Pensionsversicherung
(Einsparung für den Bund)**

	1985	1986	1987	1988	1989	1990
Millionen Schilling						
E. Ausgleichszulagen:						
11. Dämpfung der Pensionsanpassung	— 0	30	59	88	110	129
12. Auswirkungen der Änderung der Pensionsanpassung	— 0	— 7	— 18	— 29	— 41	— 48
Einsparung für den Bund bei den Ausgleichszulagen	— 0	23	41	59	69	81
Einsparungen für den Bund	7 635	8 456	9 308	11 567	13 205	14 811

Finanzielle Auswirkungen der vom Ausschuß für soziale Verwaltung beschlossenen Änderungen gegenüber der Regierungsvorlage

a) 120 Versicherungsmonate anstelle 120 Beitragsmonate bei der Bildung der Bemessungsgrundlage	94	271	454	651	806	1 019
b) Wahlmöglichkeit in den ersten drei Monaten zwischen altem und neuem Recht (Übergangsbestimmung)	467	166	169	167	164	160
c) Wirksamwerden der ewigen Anwartschaft	25	26	27	28	29	30
d) Lockerung der Wartezeitbestimmungen	25	25	25	25	25	25
e) Zuschuß zu den Energiekosten	147	—	—	—	—	—
Summe	758	488	675	871	1 024	1 234

14

390 der Beilagen

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für soziale Verwaltung somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1984 10 09

Kräutl
Berichterstatter

Hesoun
Obmann

%.

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird (40. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 266/1956, BGBl. Nr. 171/1957, BGBl. Nr. 294/1957, BGBl. Nr. 157/1958, BGBl. Nr. 293/1958, BGBl. Nr. 65/1959, BGBl. Nr. 290/1959, BGBl. Nr. 87/1960, BGBl. Nr. 168/1960, BGBl. Nr. 294/1960, BGBl. Nr. 13/1962, BGBl. Nr. 85/1963, BGBl. Nr. 184/1963, BGBl. Nr. 253/1963, BGBl. Nr. 320/1963, BGBl. Nr. 301/1964, BGBl. Nr. 81/1965, BGBl. Nr. 96/1965, BGBl. Nr. 220/1965, BGBl. Nr. 309/1965, BGBl. Nr. 168/1966, BGBl. Nr. 67/1967, BGBl. Nr. 201/1967, BGBl. Nr. 6/1968, BGBl. Nr. 282/1968, BGBl. Nr. 17/1969, BGBl. Nr. 446/1969, BGBl. Nr. 385/1970, BGBl. Nr. 373/1971, BGBl. Nr. 473/1971, BGBl. Nr. 162/1972, BGBl. Nr. 31/1973, BGBl. Nr. 23/1974, BGBl. Nr. 775/1974, BGBl. Nr. 704/1976, BGBl. Nr. 648/1977, BGBl. Nr. 280/1978, BGBl. Nr. 342/1978, BGBl. Nr. 458/1978, BGBl. Nr. 684/1978, BGBl. Nr. 530/1979, BGBl. Nr. 585/1980, BGBl. Nr. 282/1981, BGBl. Nr. 588/1981, BGBl. Nr. 544/1982, BGBl. Nr. 647/1982, BGBl. Nr. 121/1983, BGBl. Nr. 135/1983, BGBl. Nr. 384/1983, BGBl. Nr. 590/1983 und BGBl. Nr. 656/1983 wird in seinem Ersten bis Dritten Teil geändert wie folgt:

1. a) Im § 5 Abs. 2 ist jeweils der Betrag von 115 S durch den Betrag von 173 S, der Betrag von 345 S durch den Betrag von 520 S und der Betrag von 1 500 S durch den Betrag von 2 261 S zu ersetzen.

b) § 5 Abs. 2 letzter Satz hat zu lauten:
„An die Stelle dieser Beträge treten ab Beginn eines jeden Beitragsjahres (§ 242 Abs. 6 erster Halbsatz) die unter Bedachtnahme auf § 108 i mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 108 a Abs. 1) vervielfachten Beträge.“

2. § 20 Abs. 3 zweiter Satz hat zu entfallen.

3. Im § 31 Abs. 3 ist der Punkt am Schluß der Z 21 durch einen Strichpunkt zu ersetzen; als Z 22 ist anzufügen:

„22. der Aufbau und die Führung einer Statistikdatenbank der österreichischen Sozialversicherung gemeinsam mit dem Bundesministerium für soziale Verwaltung mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung. Die Statistikdatenbank ist in einer Weise aufzubauen und zu führen, daß sie im Rahmen der Aufgaben des Bundesministeriums für soziale Verwaltung, der Sozialversicherungsträger und des Hauptverbandes verwendbar ist.“

4. a) Im § 44 Abs. 6 ist der Betrag von 192 S durch den Betrag von 382 S und der Betrag von 60 S durch den Betrag von 142 S zu ersetzen.

b) Im § 44 Abs. 6 letzter Satz ist der Ausdruck „Richtzahl“ durch den Ausdruck „Aufwertungszahl“ zu ersetzen.

5. a) Dem § 45 Abs. 1 lit. a ist folgender Halbsatz anzufügen:

„der Bundesminister für soziale Verwaltung hat die Höchstbeitragsgrundlage für jedes Kalenderjahr durch Verordnung festzusetzen;“

b) Im § 45 Abs. 1 lit. b ist der Ausdruck „§ 108 d“ durch den Ausdruck „§ 108 b Abs. 1“ zu ersetzen.

6. a) § 51 Abs. 1 Z 3 hat zu lauten:

„3. a) in der Pensionsversicherung der Arbeiter und Angestellten ..	18,5 vH,
---	----------

b) in der knappschaftlichen Pensionsversicherung	24,0 vH
--	---------

der allgemeinen Beitragsgrundlage.“

b) § 51 Abs. 3 Z 3 hat zu laufen:

„3. in der Pensionsversicherung, und zwar

a) in der Pensionsversicherung der Arbeiter und Angestellten auf den Versicherten und dessen Dienstgeber je	9,25 vH,
---	----------

b) in der knappschaftlichen Pensionsversicherung auf den Versicherten	9,25 vH,
---	----------

auf dessen Dienstgeber	14,75 vH
------------------------------	----------

der allgemeinen Beitragsgrundlage.“

7. a) Im § 56 a Abs. 2 erster Satz ist der Betrag von 142 S durch den Betrag von 341 S zu ersetzen.

b) Im § 56 a Abs. 2 zweiter Satz ist der Ausdruck „Richtzahl“ durch den Ausdruck „Aufwertungszahl“ zu ersetzen.

8. a) § 73 Abs. 4 letzter Satz hat zu lauten:

„Der Hauptverband teilt die einlangenden Beiträge auf die zuständigen Träger der Krankenversicherung nach einem Schlüssel auf, der vom Bundesminister für soziale Verwaltung auf Antrag des Hauptverbandes unter Berücksichtigung des Verhältnisses, in welchem der Pensionsaufwand aller nach Abs. 1 beitragspflichtigen Träger der Pensionsversicherung auf die bei den einzelnen Trägern der Krankenversicherung gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 lit. a oder d krankenversicherten Personen entfällt, festgesetzt wird.“

b) § 73 Abs. 5 erster Satz hat zu laufen:

„Die nach Abs. 1 beitragspflichtigen Träger der Pensionsversicherung, die Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen und die Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaus haben von jeder an eine der im § 8 Abs. 1 Z 1 lit. a oder d genannten Personen zur Auszahlung gelangenden Pension und Pensionssonderzahlung mit Ausnahme von Waisenpensionen einen Betrag von 3 vH einzubehalten, wenn und solange sich der in Betracht kommende Pensionist ständig im Inland aufhält.“

c) § 73 Abs. 7 hat zu laufen:

„(7) Soweit der Aufwand nicht durch die nach Abs. 5 bzw. 6 einbehaltenen Beträge gedeckt ist, wird in der Krankenversicherung der Bezieher einer Pension aus der knappschaftlichen Pensionsversicherung und aus der von der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen durchgeführten Pensionsversicherung der Arbeiter der Aufwand aus den Mitteln der Pensionsversicherung erstattet; die Satzung des Versicherungsträgers kann hiefür einen Pauschbetrag festsetzen.“

9. a) § 74 Abs. 1 hat zu laufen:

„(1) Der Beitrag der gemäß § 8 Abs. 1 Z 3 lit. a in der Unfallversicherung teilversicherten selbstständig Erwerbstätigen wird für das Kalenderjahr mit 595 S festgesetzt. An die Stelle des Betrages von 595 S tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 108 i mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 108 a Abs. 1) vervielfachte Betrag. Der Beitrag für die Teilversicherten in der Unfallversicherung nach § 8 Abs. 1 Z 3 lit. e, g und j wird mit 151 S für das Kalenderjahr festgesetzt. An die Stelle dieses Betrages tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 108 i mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 108 a Abs. 1) vervielfachte Betrag.“

b) § 74 Abs. 5 hat zu laufen:

„(5) Als Beitrag für die gemäß § 8 Abs. 1 Z 3 lit. h und i teilversicherten Personen hat die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt zuzüglich zu dem aus Mitteln des Familienlastenausgleichsfonds zu leistenden Beitrag jährlich den Betrag bereitzustel-

len, der zur Deckung des Aufwandes der Unfallversicherung für diese Personen notwendig ist.“

10. § 76 a Abs. 3 hat zu laufen:

„(3) Die sich nach Abs. 1 und 2 ergebende Beitragsgrundlage darf den Betrag von 138 S nicht unterschreiten. An die Stelle des Betrages von 138 S tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 108 i mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 108 a Abs. 1) vervielfachte Betrag.“

11. a) Im § 76 b Abs. 1 ist jeweils der Betrag von 58 S durch den Betrag von 93 S zu ersetzen.

b) Im § 76 b Abs. 1 ist der Ausdruck „Richtzahl“ durch den Ausdruck „Aufwertungszahl“ zu ersetzen.

12. a) Im § 77 Abs. 2 lit. a ist der Ausdruck „9,75 vH“ durch den Ausdruck „10 vH“ und der Ausdruck „12,5 vH“ durch den Ausdruck „12,75 vH“ zu ersetzen.

b) Im § 77 Abs. 2 lit. b ist der Ausdruck „19,5 vH“ durch den Ausdruck „20 vH“ und der Ausdruck „25,0 vH“ durch den Ausdruck „25,5 vH“ zu ersetzen.

13. § 77 Abs. 4 hat zu laufen:

„(4) Die Beiträge für die Höherversicherung in der Unfallversicherung gemäß § 20 Abs. 1 betragen unter Zugrundelegung der zusätzlichen Bemessungsgrundlage (§ 181 Abs. 1 letzter Satz) von

88 177 S für das Kalenderjahr 595 S,
132 917 S für das Kalenderjahr 893 S.

An die Stelle der Beiträge von 88 177 S und 132 917 S treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 108 i mit dem jeweiligen Anpassungsfaktor (§ 108 f) vervielfachten Beiträge. An die Stelle der Beiträge von 595 S und 893 S treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 108 i mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 108 a Abs. 1) vervielfachten Beiträge.“

14. § 78 Abs. 2 hat zu laufen:

„(2) Beiträge zur Höherversicherung in der Unfallversicherung sind gleichzeitig mit jenen Beiträgen fällig, zu denen sie hinzutreten, sofern nicht aus Gründen der Verwaltungvereinfachung in der Satzung des Versicherungsträgers anderes bestimmt wird oder eine andere Vereinbarung mit dem Versicherungsträger zustande kommt. Die Beiträge zur Höherversicherung in der Pensionsversicherung sind spätestens am 31. Dezember des Jahres einzuzahlen, für das sie gelten.“

15. Im § 80 Abs. 1 erster Satz ist der Ausdruck „101,5 vH“ durch den Ausdruck „100,5 vH“ zu ersetzen.

16. § 86 Abs. 5 hat zu laufen:

„(5) Entfällt für eine Leistung aufgrund der Bestimmung des § 235 Abs. 3 lit. c die Wartezeit, so fällt diese Leistung frühestens mit dem Tag der

390 der Beilagen

17

Entlassung des Wehrpflichtigen aus dem Präsenzdienst an.“

17. Im § 90 haben die Absatzbezeichnung „(1)“ und der Abs. 2 zu entfallen.

18. a) § 94 Abs. 1 und 2 haben zu lauten:

„(1) Wird neben einem Pensionsanspruch aus der Pensionsversicherung mit Ausnahme der Ansprüche auf Knappschaftspension und Knappsschaftssold sowie Waisenpension noch Erwerbseinkommen (Abs. 3 und 4) aus einer gleichzeitig ausgeübten Erwerbstätigkeit erzielt, so ruhen unbeschadet des Abs. 2 40 vH der Pension mit dem Betrag, um den das im Monat gebührende Erwerbseinkommen 3 200 S übersteigt, höchstens jedoch mit dem Betrag, um den die Summe aus Pension zuzüglich Hilflosenzuschuß und Erwerbseinkommen im Monat den Betrag von 7 000 S übersteigt. An die Stelle der Beträge von 3 200 S und 7 000 S treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 108 i mit der jeweiligen Richtzahl (§ 108 a Abs. 1) vervielfachten Beträge.

(2) Ist Abs. 1 auf einen Anspruch auf

- a) Witwen(Witwer)pension anzuwenden,
- b) Invaliditäts(Berufsunfähigkeits-, Knappsschaftsvoll)pension anzuwenden und wird das Erwerbseinkommen aus einer Erwerbstätigkeit erzielt, zu deren Ausübung der Versicherte durch Maßnahmen der Rehabilitation (§§ 198 Abs. 1 und 300 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes bzw. § 157 Abs. 1 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes bzw. § 149 Abs. 1 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes) befähigt wurde oder aufgrund deren der Versicherte während des Anspruches auf diese Pension, ohne daß ihm Maßnahmen der Rehabilitation gewährt worden sind, mindestens 36 Beitragsmonate der Pflichtversicherung erworben hat,

so ruhen 40 vH der Witwen(Witwer)pension bzw. der Invaliditäts(Berufsunfähigkeits-, Knappsschaftsvoll)pension mit dem Betrag, um den das im Monat gebührende Erwerbseinkommen 5 959 S übersteigt, höchstens jedoch mit dem Betrag, um den die Summe aus Pension zuzüglich Hilflosenzuschuß und Erwerbseinkommen im Monat den Betrag von 10 247 S übersteigt. An die Stelle der Beträge von 5 959 S und 10 247 S treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 108 i mit der jeweiligen Richtzahl (§ 108 a Abs. 1) vervielfachten Beträge. Die Voraussetzung des Vorliegens von 36 Beitragsmonaten der Pflichtversicherung entfällt, sofern der Versicherte Beitragsmonate der Pflichtversicherung erwirbt und ihm in dieser Zeit ein Freibetrag aufgrund einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 65 vH nach § 106 des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBL. Nr. 440, gebührt.“

b) § 94 Abs. 6 hat zu lauten:

„(6) Waren die Voraussetzungen für die Anwendung der Abs. 1 bzw. 2 nicht während eines ganzen Kalenderjahres gegeben, weil

- a) der Pensionsberechtigte nicht während des ganzen Jahres Anspruch auf Pension hatte oder
- b) er nicht ständig erwerbstätig war oder
- c) der Pensionsberechtigte während der Zeit, in der er Anspruch auf Pension hatte, ein Erwerbseinkommen (Abs. 3) erzielte, das in den einzelnen Kalendermonaten nicht gleich hoch war,

kann er beim leistungszuständigen Versicherungs träger bis 31. März des folgenden Kalenderjahres beantragen, daß die Bestimmungen der Abs. 1 bzw. 2 für das vorangegangene Kalenderjahr oder den Teil desselben, für den ein Pensionsanspruch bestand, neuerlich angewendet werden, in den Fällen der lit. b und c, sofern das erzielte Erwerbseinkommen während des ganzen Kalenderjahres das Zwölffache des nach § 5 Abs. 2 lit. c jeweils in Betracht kommenden Monatseinkommens im vorangegangenen Kalenderjahr nicht überschritten hat; als monatlich erzieltes Erwerbseinkommen ist dabei das im Durchschnitt auf die Monate, in denen Pensionsanspruch bestand, entfallende Erwerbseinkommen anzunehmen. Eine solche neu erliche Feststellung kann jederzeit auch von Amts wegen erfolgen. Ergibt sich daraus ein Mehrbetrag gegenüber dem zur Auszahlung gelangten monatlichen Pensionsbetrag, ist der Mehrbetrag dem Pensionsberechtigten zu erstatten.“

Der bisherige Abs. 6 erhält die Bezeichnung 7.

c) § 94 Abs. 7 (neu) letzter Satz hat zu lauten:

„Der Ruhensbetrag ist auf mehrere beteiligte Pensionsansprüche nach deren Höhe aufzuteilen.“

19. a) Im § 94 Abs. 1 ist jeweils der Betrag von 3 200 S durch den Betrag von 3 306 S und der Betrag von 7 000 S durch den Betrag von 7 231 S zu ersetzen.

b) Im § 94 Abs. 1 letzter Satz ist der Ausdruck „Richtzahl“ durch den Ausdruck „Aufwertungszahl“ zu ersetzen.

c) Im § 94 Abs. 2 ist jeweils der Betrag von 5 959 S durch den Betrag von 6 156 S und der Betrag von 10 247 S durch den Betrag von 10 585 S zu ersetzen.

d) Im § 94 Abs. 2 letzter Satz ist der Ausdruck „Richtzahl“ durch den Ausdruck „Aufwertungszahl“ zu ersetzen.

e) Im § 94 Abs. 4 ist der Betrag von 1 534 S durch den Betrag von 1 585 S zu ersetzen.

f) § 94 Abs. 4 letzter Satz hat zu lauten:
„An die Stelle dieses Betrages tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 108 i mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 108 a Abs. 1) vervielfachte Betrag.“

20. a) Im § 95 Abs. 1 ist der Ausdruck „§§ 90, 90 a und 94“ durch den Ausdruck „§§ 90 und 90 a“ zu ersetzen.

b) § 95 Abs. 2 erster Halbsatz hat zu lauten:
„Liegen die Voraussetzungen für die Anwendung mehrerer Ruhensbestimmungen vor, so sind diese in der Reihenfolge § 90 a, § 90 und § 94 anzuwenden;“

21. Die §§ 108 a, 108 b, 108 c und 108 d haben zu lauten:

„Aufwertungszahl“

§ 108 a. (1) Für jedes Kalenderjahr ist eine Aufwertungszahl zu ermitteln, welche durch Teilung der durchschnittlichen Beitragsgrundlage des zweitvorangegangenen Kalenderjahres (Ausgangsjahr) durch die durchschnittliche Beitragsgrundlage des drittvorangegangenen Kalenderjahres (Vergleichsjahr) gebildet wird. Die durchschnittliche Beitragsgrundlage des Vergleichsjahrs ist aus den durchschnittlichen Beitragsgrundlagen an den Zählungstagen (Abs. 2) im Jänner und Juli des Vergleichsjahrs sowie im Jänner des dem Vergleichsjahr folgenden Jahres unter Bedachtnahme auf die Vorschriften des Abs. 2, 3 und 5 zu errechnen. Die durchschnittliche Beitragsgrundlage des Ausgangsjahrs ist aus den durchschnittlichen Beitragsgrundlagen an den Zählungstagen (Abs. 2) im Jänner und Juli des Ausgangsjahrs sowie im Jänner des dem Ausgangsjahr folgenden Jahres unter Bedachtnahme auf die Vorschriften der Abs. 2, 4 und 5 zu errechnen. Die Aufwertungszahl ist auf drei Dezimalstellen zu runden. Der Bundesminister für soziale Verwaltung hat die Aufwertungszahl für jedes Kalenderjahr, gleichzeitig mit der Verlautbarung des Gutachtens des Beirates für die Renten- und Pensionsanpassung (§ 108 e), kundzumachen.

(2) Zur Ermittlung der durchschnittlichen Beitragsgrundlage an einem Zählungstag sind die Pflichtversicherten, für die gemäß § 44 Abs. 1 eine allgemeine Beitragsgrundlage vorgesehen ist, am vorletzten Donnerstag der Monate Jänner und Juli eines jeden Jahres (Zählungstage) in die Lohnstufen (§ 46 Abs. 2 bis 5) einzureihen. Maßgebend für die Einreihung ist die allgemeine Beitragsgrundlage am Zählungstage. Arbeitsunfähig Erkrankte, deren Beschäftigungsverhältnis nicht gelöst ist, sind hiebei den Pflichtversicherten mit der Maßgabe gleichzuhalten, daß für ihre Einreihung die letzte allgemeine Beitragsgrundlage vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit heranzuziehen ist.

(3) Zur Feststellung der durchschnittlichen Beitragsgrundlage an den Zählungstagen, die für die Ermittlung der durchschnittlichen Beitragsgrundlage des Vergleichsjahrs (Abs. 1) herangezogen werden, ist die Zahl der an dem jeweiligen Zählungstag in jeder Lohnstufe eingereihten Personen mit dem Tageswert (§ 46 Abs. 4) dieser Lohnstufe

zu vervielfachen. Dabei bleiben jeweils die Lohnstufen außer Betracht, in die Versicherte eingereiht wurden, deren allgemeine Beitragsgrundlage den Betrag des im Vergleichsjahr in Geltung gestandenen Richtsatzes für Pensionsberechtigte aus eigener Pensionsversicherung (§ 293 Abs. 1 lit. a bb) nicht übersteigt. Übersteigt am Zählungstag im Jänner des dem Vergleichsjahr folgenden Jahres der Tageswert von Lohnstufen die Höchstbeitragsgrundlage des Vergleichsjahrs, so ist die Zahl der in diese Lohnstufen eingereihten Personen mit der Höchstbeitragsgrundlage des Vergleichsjahrs zu vervielfachen.

(4) Zur Feststellung der durchschnittlichen Beitragsgrundlage an den Zählungstagen, die für die Ermittlung der durchschnittlichen Beitragsgrundlage des Ausgangsjahrs (Abs. 1) herangezogen werden, ist für das Ausgangsjahr ein unterer und ein oberer Grenzbetrag zu bilden. Unterer Grenzbetrag für das Ausgangsjahr ist die mit der um 0,5 erhöhten halben Aufwertungszahl des Ausgangsjahrs vervielfachte untere Grenze der niedrigsten im Vergleichsjahr nach Abs. 3 heranzuziehenden Lohnstufe. Der untere Grenzbetrag ist auf Groschen zu runden. Oberer Grenzbetrag für das Ausgangsjahr ist der mit der um 0,5 erhöhten halben Aufwertungszahl des Ausgangsjahrs vervielfachte Meßbetrag (§ 108 b Abs. 2) des Vergleichsjahrs. Der obere Grenzbetrag ist auf Groschen zu runden. Die Zahl der an dem jeweiligen Zählungstag in jeder Lohnstufe eingereihten Personen ist mit dem Tageswert (§ 46 Abs. 4) dieser Lohnstufe zu vervielfachen. Dabei ist als unterste Lohnstufe der Bereich zwischen dem unteren Grenzbetrag und der nächsthöheren Lohnstufengrenze anzunehmen und der Mittelwert aus dem unteren Grenzbetrag und der nächsthöheren Lohnstufengrenze zu bilden. Der Mittelwert ist auf Groschen zu runden. Die Zahl der in die unterste Lohnstufe eingereihten Personen ist entsprechend der Verkürzung des Lohnstufenzweiges zu vermindern, und die so verminderte Zahl mit dem Mittelwert anstelle des Tageswertes der Lohnstufe zu vervielfachen. Als oberste Lohnstufe gilt die Lohnstufe, in die der obere Grenzbetrag fällt. Die Zahl aller in diese oder in eine höhere Lohnstufe eingereihten Personen ist für die Bildung der durchschnittlichen Beitragsgrundlage des Zählungstages mit dem oberen Grenzbetrag zu vervielfachen.

(5) Die durchschnittliche Beitragsgrundlage des Vergleichs- bzw. Ausgangsjahrs ist der Betrag, der sich aus der Summe der nach Abs. 3 errechneten Beträge für die Zählungstage des Vergleichsjahrs und für alle Lohnstufen bzw. unter Bedachtnahme auf die Sonderregelungen für die unterste und oberste Lohnstufe nach Abs. 4 errechneten Beträge für die Zählungstage des Ausgangsjahrs und für alle Lohnstufen, geteilt durch die Summe der an den Zählungstagen des Vergleichsjahrs bzw. des

390 der Beilagen

19

Ausgangsjahres in diese Lohnstufen eingereihten Personen, ergibt. Die durchschnittliche Beitragsgrundlage ist auf Groschen zu runden.

Festsetzung der Höchstbeitragsgrundlage in der Unfall- und Pensionsversicherung

§ 108 b. (1) Der Bundesminister für soziale Verwaltung hat für jedes Jahr die Höchstbeitragsgrundlage in der Unfall- und Pensionsversicherung, entsprechend der Änderung des Meßbetrages (Abs. 2), nach Maßgabe des Abs. 3 durch Verordnung festzusetzen.

(2) Für das Kalenderjahr 1985 beträgt der Meßbetrag 807,54 S. Für jedes weitere Kalenderjahr ist dieser Meßbetrag durch Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung neu festzusetzen. Der neue Meßbetrag ergibt sich aus der Vervielfachung des letzten Meßbetrages mit der Aufwertungszahl (§ 108 a Abs. 1) des Kalenderjahres, für das der Meßbetrag neu festzusetzen ist. Der Meßbetrag ist auf Groschen zu runden.

(3) Höchstbeitragsgrundlage für die Beitragszeiträume eines Kalenderjahres ist der Meßbetrag dieses Kalenderjahres, wenn er ganzzahlig durch 20 teilbar ist, ansonsten der nächsthöhere ganzzahlig durch 20 teilbare Betrag.

für die Jahre	mit dem Faktor
1955	5,903
1956	5,638
1957	5,406
1958	5,259
1959	5,144
1960	4,764
1961	4,421
1962	4,079
1963	3,809
1964	3,561
1965	3,295
1966	3,094
1967	2,890
1968	2,742
1969	2,560
1970	2,383
1971	2,187
1972	1,981
1973	1,796
1974	1,611
1975	1,506
1976	1,408
1977	1,323
1978	1,254
1979	1,192
1980	1,133
1981	1,074
1982	1.033.

Aufwertungsfaktoren

§ 108 c. (1) Für Zwecke der Aufwertung von Beitragsgrundlagen, die zur Bildung der Bemessungsgrundlage heranzuziehen sind, sind mit Wirksamkeit ab 1. Jänner eines jeden Jahres Aufwertungsfaktoren durch Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung in der Weise festzustellen, daß die zuletzt in Geltung gestandenen Aufwertungsfaktoren mit der Aufwertungszahl dieses Jahres vervielfacht und auf drei Dezimalstellen gerundet werden; der Reihe dieser Aufwertungsfaktoren ist jeweils die Aufwertungszahl dieses Jahres als Aufwertungsfaktor für die Beitragsgrundlagen des drittvorangegangenen Jahres anzufügen.

(2) Der erstmaligen Feststellung der Aufwertungsfaktoren mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 1986 sind folgende Aufwertungsfaktoren zugrunde zu legen:

für die Jahre	mit dem Faktor
1938 und früher	51,424
1939 bis 1946	45,707
1947	25,712
1948	15,432
1949	12,950
1950	10,280
1951	7,616
1952	6,856
1953	6,478
1954	6,096

Richtwert für die Festsetzung des Anpassungsfaktors

§ 108 d. (1) Für jedes Kalenderjahr ist ein Richtwert zu ermitteln, der durch Teilung der durchschnittlichen Beitragsgrundlage des Ausgangszeitraumes durch die durchschnittliche Beitragsgrundlage des Vergleichszeitraumes, vervielfacht mit dem Faktor, der sich nach Maßgabe des Abs. 5 ergibt, gebildet wird. Die durchschnittliche Beitragsgrundlage des Vergleichszeitraumes ist aus den durchschnittlichen Beitragsgrundlagen an den Zählungstagen (§ 108 a Abs. 2) im Juli des drittvorangegangenen Kalenderjahrs und im Jänner des zweitvorangegangenen Kalenderjahres unter Bedachtnahme auf die Vorschriften der Abs. 2 und 4 sowie des § 108 a Abs. 2 zu errechnen. Die durchschnittliche Beitragsgrundlage des Ausgangszeitraumes ist aus den durchschnittlichen Beitragsgrundlagen an den Zählungstagen (§ 108 a Abs. 2) im Juli des zweitvorangegangenen Kalenderjahrs und im Jänner des vorangegangenen Kalenderjahres unter Bedachtnahme auf die Vorschriften der Abs. 3 und 4 sowie des § 108 a Abs. 2 zu errechnen. Der Richtwert ist auf drei Dezimalstellen zu runden. Der Bundesminister für soziale Verwaltung hat den Richtwert für jedes Kalenderjahr gleichzeitig mit der Verlautbarung des Gutachtens des Beirates für die Renten- und Pensionsanpassung (§ 108 e) kundzumachen.

(2) Zur Feststellung der durchschnittlichen Beitragsgrundlage an den Zählungstagen des Vergleichszeitraumes (Abs. 1) ist die Zahl der an dem jeweiligen Zählungstag in jeder Lohnstufe eingereihten Personen mit dem Tageswert (§ 46 Abs. 4) dieser Lohnstufe zu vervielfachen. Dabei bleiben jeweils die Lohnstufen außer Betracht, in die Versicherte eingereiht wurden, deren allgemeine Beitragsgrundlage den Betrag des am Zählungstag in Geltung gestandenen Richtsatzes für Pensionsberechtigte aus eigener Pensionsversicherung (§ 293 Abs. 1 lit. a bb) nicht übersteigt.

(3) Zur Feststellung der durchschnittlichen Beitragsgrundlage an den Zählungstagen des Ausgangszeitraumes (Abs. 1) ist für jeden Zählungstag ein unterer und ein oberer Grenzbetrag zu bilden. Unterer Grenzbetrag für den Zählungstag ist die mit der um 0,5 erhöhten halben Aufwertungszahl des Jahres, in dem der Zählungstag liegt, vervielfachte untere Grenze der niedrigsten an dem ein Jahr zurückliegenden Zählungstag nach Abs. 2 heranziehenden Lohnstufe. Der untere Grenzbetrag ist auf Groschen zu runden. Oberer Grenzbetrag für den Zählungstag ist der mit der um 0,5 erhöhten halben Aufwertungszahl des Jahres, in dem der Zählungstag liegt, vervielfachte Meßbetrag (§ 108 b Abs. 2) des dem Zählungstag vorangegangenen Kalenderjahres. Der obere Grenzbetrag ist auf Groschen zu runden. Die Zahl der an dem jeweiligen Zählungstag in jeder Lohnstufe eingereihten Personen ist mit dem Tageswert (§ 46 Abs. 4) dieser Lohnstufe zu vervielfachen. Dabei ist als unterste Lohnstufe der Bereich zwischen dem unteren Grenzbetrag und der nächsthöheren Lohnstufengrenze anzunehmen und der Mittelwert aus dem unteren Grenzbetrag und der nächsthöheren Lohnstufengrenze zu bilden. Der Mittelwert ist auf Groschen zu runden. Die Zahl der in die unterste Lohnstufe eingereihten Personen ist entsprechend der Verkürzung des Lohnstufenbereiches zu vermindern und die so verminderte Zahl mit dem Mittelwert anstelle des Tageswertes der Lohnstufe zu vervielfachen. Als oberste Lohnstufe gilt die Lohnstufe, in die der obere Grenzbetrag fällt. Die Zahl aller in diese oder in eine höhere Lohnstufe eingereihten Personen ist für die Bildung der durchschnittlichen Beitragsgrundlage des Zählungstages mit dem oberen Grenzbetrag zu vervielfachen.

(4) Die durchschnittliche Beitragsgrundlage des Vergleichs- bzw. Ausgangszeitraumes ist der Betrag, der sich aus der Summe der nach Abs. 2 bzw. unter Bedachtnahme auf die Sonderregelungen für die unterste und für die oberste Lohnstufe nach Abs. 3 errechneten Beträge für beide Zählungstage und für alle Lohnstufen, geteilt durch die Summe der an den beiden Zählungstagen in diese Lohnstufen eingereihten Personen, ergibt. Die durchschnittliche Beitragsgrundlage ist auf Groschen zu runden.

(5) Für die Bildung des Richtwertes nach Abs. 1 ist ein Faktor heranzuziehen, der unter Berücksichtigung der Bezieherrate von Arbeitslosengeld und Notstandshilfe im Ausgangszeitraum (Abs. 6) nach Maßgabe des Abs. 7 berechnet wird. Dieser Faktor beträgt 1, wenn die Bezieherrate gemäß Abs. 6 kleiner als 0,025 ist.

(6) Die Bezieherrate von Arbeitslosengeld und Notstandshilfe im Ausgangszeitraum ist durch Teilung der Summe der vom Bundesministerium für soziale Verwaltung veröffentlichten Zahlen der Bezieher von Arbeitslosengeld und Notstandshilfe in den Monaten, in die die Zählungstage des Ausgangszeitraumes fallen, durch die Summe dieser Zahlen zuzüglich der Summe der an den beiden Zählungstagen des Ausgangszeitraumes in Lohnstufen eingereihten Personen zu ermitteln.

(7) Der Faktor nach Abs. 5 ist der Wert, der sich durch Teilung der Zahl 10 durch die um 10 erhöhte Bezieherrate von Arbeitslosengeld und Notstandshilfe im Ausgangszeitraum (Abs. 6) ergibt.“

22. Im § 108 e Abs. 10 erster Satz ist der Ausdruck „die Richtzahl“ durch den Ausdruck „der Richtwert (§ 108 d)“ zu ersetzen.

23. a) Im § 108 i erster Satz ist jeweils der Ausdruck „Richtzahl“ durch den Ausdruck „Aufwertungszahl“ zu ersetzen.

b) Im § 108 i letzter Satz ist der Ausdruck „Bundesministeriums“ durch den Ausdruck „Bundesministers“ zu ersetzen.

24. § 108 l wird aufgehoben.

25. a) Im § 122 Abs. 4 ist jeweils der Betrag von 1 136 S durch den Betrag von 2 707 S zu ersetzen.

b) Im § 122 Abs. 4 zweiter Satz ist der Ausdruck „Richtzahl“ durch den Ausdruck „Aufwertungszahl“ zu ersetzen.

26. a) Im § 136 Abs. 3 erster und zweiter Satz ist jeweils der Betrag von 18 S durch den Betrag von 21 S zu ersetzen.

b) § 136 Abs. 3 dritter Satz hat zu lauten:

„An die Stelle des Betrages von 21 S tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 108 i mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 108 a Abs. 1) vervielfachte Betrag.“

27. a) Im § 152 Abs. 1 ist der Betrag von 1 136 S durch den Betrag von 2 707 S zu ersetzen.

b) Im § 152 Abs. 1 vorletzter Satz ist der Ausdruck „Richtzahl“ durch den Ausdruck „Aufwertungszahl“ zu ersetzen.

28. § 181 Abs. 1 und 2 haben zu lauten:

„(1) Für die gemäß § 8 Abs. 1 Z 3 lit. a Teilversicherten, die selbständig erwerbstätig sind, gilt als Bemessungsgrundlage ein Betrag von 85 360 S im Kalenderjahr. An die Stelle dieses Betrages tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedacht-

390 der Beilagen

21

nahme auf § 108 i mit dem jeweiligen Anpassungsfaktor (§ 108 f) vervielfachte Betrag. Hat ein gemäß § 8 Abs. 1 Z 3 lit. a Teilversicherter die Höherversicherung gemäß § 20 Abs. 1 in Anspruch genommen, so erhöht sich die Bemessungsgrundlage um die der Beitragzahlung gemäß § 77 Abs. 4 zugrunde gelegten Beträge.

(2) Für die gemäß § 3 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes und § 8 Abs. 1 Z 3 lit. d Teilversicherten gilt als Bemessungsgrundlage

1. zur Bemessung der Versehrtenrenten an Schwerverehrte (§ 205 Abs. 4) und der Witwen(Witwer)renten ein Betrag von 85 360 S im Kalenderjahr,
2. in allen übrigen Fällen ein Betrag von 42 678 S im Kalenderjahr.

An die Stelle der Beträge von 85 360 S und 42 678 S treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 108 i mit dem jeweiligen Anpassungsfaktor (§ 108 f) vervielfachten Beträge.“

Artikel II

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz in der im Artikel I Einleitung bezeichneten Fassung wird in seinem Vierten Teil geändert wie folgt:

1. Im § 230 Abs. 2 lit. e ist der Strichpunkt durch einen Punkt zu ersetzen; die lit. f wird aufgehoben.
2. § 233 wird aufgehoben.
3. a) Die Überschrift zu § 235 hat zu lauten:

„Wartezeit als allgemeine Voraussetzung der Leistungsansprüche“

b) § 235 Abs. 1 und 2 haben zu lauten:

„(1) Der Anspruch auf jede der im § 222 Abs. 1 und 2 angeführten Leistungen mit Ausnahme der Abfindung nach § 269 Abs. 1 Z 1 ist — abgesehen von den in den Abschnitten II bis IV festgesetzten besonderen Voraussetzungen — an die allgemeine Voraussetzung geknüpft, daß die Wartezeit durch Versicherungsmonate im Sinne des Abs. 2 erfüllt ist (§ 236).

(2) Für die Wartezeit sind die Versicherungsmonate aller Zweige der Pensionsversicherung, bei der Knappschaftspension und dem Knappschaftssold jedoch nur die Versicherungsmonate der knapp-schaftlichen Pensionsversicherung zu berücksichtigen.“

c) Im § 235 Abs. 3 ist der Ausdruck „Die allgemeinen Voraussetzungen entfallen“ durch den Ausdruck „Die Wartezeit entfällt“ zu ersetzen.

4. § 236 hat zu lauten:

„Erfüllung der Wartezeit“

§ 236. (1) Die Wartezeit ist erfüllt, wenn am Stichtag (§ 223 Abs. 2) Versicherungsmonate im

Sinne des § 235 Abs. 2 in folgender Mindestzahl vorliegen:

1. für eine Leistung aus einem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit sowie aus dem Versicherungsfall des Todes

- a) wenn der Stichtag vor Vollendung des 55. Lebensjahres bei männlichen, vor Vollendung des 50. Lebensjahres bei weiblichen Versicherten liegt, 60 Monate;
- b) wenn der Stichtag nach Vollendung des 55. Lebensjahres bei männlichen, nach Vollendung des 50. Lebensjahres bei weiblichen Versicherten liegt, erhöht sich die Wartezeit nach lit. a je nach dem Lebensalter des (der) Versicherten für jeden weiteren Lebensmonat um jeweils ein Monat bis zum Höchstausmaß von 180 Monaten;

2. für eine Leistung aus einem Versicherungsfall des Alters, und zwar

- a) für die Alterspension (Knappschaftsalterspension), die vorzeitige Alterspension (Knappschaftsalterspension) bei Arbeitslosigkeit und die vorzeitige Alterspension (Knappschaftsalterspension) bei langer Versicherungsdauer — unbeschadet § 276 Abs. 3 — 180 Monate;
- b) für den Knappschaftssold 240 Monate.

(2) Die gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 für die Erfüllung der Wartezeit erforderliche Mindestzahl von Versicherungsmonaten muß

1. im Falle des Abs. 1 Z 1 innerhalb der letzten 120 Kalendermonate vor dem Stichtag liegen; dieser Zeitraum verlängert sich, wenn der Stichtag nach Vollendung des 55. Lebensjahres bei männlichen Versicherten bzw. nach Vollendung des 50. Lebensjahres bei weiblichen Versicherten liegt, je nach dem Lebensalter des (der) Versicherten für jeden weiteren Lebensmonat um jeweils zwei Kalendermonate bis zum Höchstausmaß von 360 Kalendermonaten;

2. im Falle des Abs. 1 Z 2 innerhalb der letzten 360 Kalendermonate vor dem Stichtag liegen.

(3) Fallen in den Zeitraum gemäß Abs. 2 Z 1 bzw. 2 neutrale Monate (§ 234), so verlängert sich der Zeitraum um diese Monate.

(4) Die Wartezeit — ausgenommen für den Knappschaftssold — ist auch erfüllt, wenn bis zum Stichtag mindestens 180 Beitragsmonate erworben sind.

(5) Für den Knappschaftssold müssen während der für die Erfüllung der Wartezeit erforderlichen Versicherungsmonate wenigstens durch 120 Monate wesentlich bergmännische oder ihnen gleichgestellte Arbeiten (Abs. 6) verrichtet worden sein. Bei Angestellten müssen für die Knappschafts-

pension während der für die Erfüllung der Wartezeit erforderlichen Versicherungsmonate wenigstens durch 30 Monate solche Arbeiten verrichtet worden sein. Als Angestellte sind Personen anzusehen, die, wenn nicht ihre Zugehörigkeit zur knapp-schaftlichen Pensionsversicherung begründet wäre, nach § 14 zur Pensionsversicherung der Angestellten gehören würden.

(6) Als wesentlich bergmännische oder ihnen gleichgestellte Arbeiten gelten die in der Anlage 9 zu diesem Bundesgesetz bezeichneten Arbeiten unter den dort angeführten Voraussetzungen. Eine solche Arbeit gilt für einen nicht dienstunfähigen Versicherten als nicht unterbrochen,

- a) wenn er aus betrieblichen Gründen eine sonstige Tätigkeit nicht länger als drei Monate im Kalenderjahr ausübt, oder
- b) wenn er als Mitglied des Betriebsrates von diesen Arbeiten freigestellt worden ist.“

5. § 237 wird aufgehoben.

6. a) Im § 238 Abs. 2 ist der Ausdruck „die letzten 60 anrechenbaren Versicherungsmonate“ durch den Ausdruck „die letzten 120 Versicherungsmonate“ zu ersetzen.

b) Im § 238 Abs. 4 ist der Klammerausdruck „(§§ 198 bzw. 303 dieses Bundesgesetzes sowie § 100 b des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes und § 98 a des Bauern-Pensionsversicherungsgesetzes)“ durch den Klammerausdruck „(§§ 198 bzw. 303 dieses Bundesgesetzes sowie § 161 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes und § 153 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes)“ zu ersetzen.

7. a) Im § 239 Abs. 2 Z 1 hat der Ausdruck „anrechenbare“ zu entfallen.

b) § 239 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Die nach Abs. 2 ermittelte Bemessungsgrundlage ist nur auf den auf die Versicherungsmonate bis zum Bemessungszeitpunkt (Abs. 2 Z 1) entfallenden Steigerungsbetrag und Leistungszuschlag anzuwenden.“

8. Im § 240 haben die Worte „des Grundbetrages und“ zu entfallen.

9. a) Im § 247 erster Satz hat der Ausdruck „anrechenbaren“ zu entfallen.

b) § 247 zweiter Satz hat zu lauten:

„Für die Antragstellung und die Feststellung der Leistungszuständigkeit ist § 223 Abs. 2 entsprechend anzuwenden.“

10. § 248 hat zu lauten:

„Höherversicherung, Berücksichtigung in der Leistung“

§ 248. (1) Für Beiträge zur Höherversicherung, die für Versicherungszeiten geleistet wurden oder nach den §§ 70, 248 a, 249 und 250 als geleistet gel-

ten, ist ein besonderer Steigerungsbetrag zu gewähren. Die Höhe des besonderen Steigerungsbetrages errechnet sich bei der Pension aus eigener Pensionsversicherung mit Ausnahme der Knappschaftspension nach Maßgabe der Abs. 2 bis 5. Bei der Knappschaftspension gebührt der besondere Steigerungsbetrag in halber Höhe.

(2) Für die Bemessung des besonderen Steigerungsbetrages sind Beiträge zur Höherversicherung, die für vor dem 1. Jänner 1956 gelegene Versicherungszeiten geleistet wurden oder als geleistet gelten, mit folgenden Beträgen anzusetzen:

- a) bei gesonderter Beitragsleistung zur Höherversicherung mit dem in der Anlage 3 angegebenen Betrag;
- b) bei Beitragsleistung zur Höherversicherung gemeinsam mit dem Beitrag für die Pflicht- oder freiwillige Versicherung in einer der in Anlage 4 angeführten Beitragsklassen mit dem in dieser Anlage angegebenen Betrag.

Die Beträge der Anlagen 3 und 4 sind, soweit sie die Zeiten vor dem 1. Jänner 1951 betreffen, mit dem für das Jahr 1951 geltenden Aufwertungsfaktor (§ 108 c), soweit sie die Zeit ab 1. Jänner 1951 betreffen, mit dem für das Jahr 1954 geltenden Aufwertungsfaktor (§ 108 c) aufzuwerten. Der besondere Steigerungsbetrag beträgt für Beiträge zur Höherversicherung für Versicherungszeiten aus der Zeit vor dem 1. Jänner 1956 monatlich 1 vH der Beiträge zur Höherversicherung.

(3) Für die Bemessung des besonderen Steigerungsbetrages sind Beiträge zur Höherversicherung, die für nach dem 31. Dezember 1955, aber vor dem 1. Jänner 1986 gelegene Versicherungszeiten geleistet wurden oder als geleistet gelten, mit den ihrer zeitlichen Lagerung entsprechenden Aufwertungsfaktoren (§ 108 c) aufzuwerten. Der besondere Steigerungsbetrag beträgt für Beiträge zur Höherversicherung für Versicherungszeiten aus der Zeit nach dem 31. Dezember 1955 aber vor dem 1. Jänner 1986 monatlich 1 vH der Beiträge zur Höherversicherung.

(4) Für die Bemessung des besonderen Steigerungsbetrages sind Beiträge zur Höherversicherung, die für nach dem 31. Dezember 1985 gelegene Versicherungszeiten geleistet wurden oder als geleistet gelten, mit dem ihrer zeitlichen Lagerung entsprechenden Aufwertungsfaktor (§ 108 c) aufzuwerten und mit einem Faktor zu vervielfachen. Dieser Faktor ist durch Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung nach versicherungsmathematischen Grundsätzen festzusetzen. Die Verordnung bedarf der Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates.

(5) Der monatlich gebührende besondere Steigerungsbetrag für nach dem 31. Dezember 1985 gele-

390 der Beilagen

23

gene Versicherungszeiten ist die Summe der nach Maßgabe des Abs. 4 berechneten Beträge für die jeweiligen Kalenderjahre, in denen Beiträge zur Höherversicherung geleistet wurden oder als geleistet gelten.“

11. Im § 250 Abs. 2 zweiter Satz haben die Worte „den Grundbetrag und“ zu entfallen.

12. § 253 hat zu lauten:

„Alterspension

§ 253. (1) Anspruch auf Alterspension hat der Versicherte nach Vollendung des 65. Lebensjahres, die Versicherte nach Vollendung des 60. Lebensjahrs, wenn die Wartezeit erfüllt (§ 236) und der (die) Versicherte am Stichtag (§ 223 Abs. 2) weder in der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz noch nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz noch nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz pflichtversichert ist; eine Pflichtversicherung aufgrund einer Beschäftigung als Hausbesorger im Sinne des Hausbesorgergesetzes hat hiebei außer Betracht zu bleiben.

(2) Die Wartezeit gilt jedenfalls als erfüllt, wenn bis zur Vollendung des 65. beziehungsweise 60. Lebensjahrs Anspruch auf eine Invaliditätspension besteht. Von diesem Zeitpunkt ab gebührt die Invaliditätspension als Alterspension, und zwar mindestens in dem bis zu diesem Zeitpunkt beständigen Ausmaß.“

13. § 253 a Abs. 1 erster Satz hat zu lauten:

„Anspruch auf vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit hat der Versicherte nach Vollendung des 60. Lebensjahres, die Versicherte nach Vollendung des 55. Lebensjahrs, wenn die Wartezeit erfüllt ist (§ 236) und der (die) Versicherte innerhalb der letzten fünfzehn Monate vor dem Stichtag (§ 223 Abs. 2) mindestens 52 Wochen wegen Arbeitslosigkeit eine Geldleistung aus der Arbeitslosenversicherung bezogen hat, für die weitere Dauer der Arbeitslosigkeit.“

14. Dem § 253 b ist ein Abs. 3 mit folgendem Wortlaut anzufügen:

„(3) Waren die Voraussetzungen für die Anwendung des Abs. 2 in einem Kalenderjahr gegeben, war der Pensionsberechtigte aber in diesem Kalenderjahr nicht ständig selbstständig oder unselbstständig erwerbstätig oder hat der Pensionsberechtigte während der Zeit, in der die Pension weggefallen war, ein Erwerbseinkommen bezogen, das in einzelnen Kalendermonaten dieses Kalenderjahres das nach § 5 Abs. 2 lit. c jeweils in Betracht kommende Monatseinkommen nicht übersteigt, kann er beim leistungszuständigen Versicherungsträger bis 31. März des folgenden Kalenderjahres beantragen, daß die Bestimmungen des Abs. 2 für das vorangegangene Kalenderjahr neuerlich angewendet werden, wobei als monatlich gebührendes Erwerbseinkommen ein Zwölftel der Summe des Erwerbseinkommens des vorangegangenen Kalenderjahres

anzunehmen ist. Eine solche neuerliche Feststellung kann jederzeit auch von Amts wegen erfolgen. Ergibt sich daraus ein Mehrbetrag gegenüber dem zur Auszahlung gelangten Pensionsbetrag, ist der Mehrbetrag dem Pensionsberechtigten zu erstatten.“

15. a) § 254 Abs. 1 Eingang hat zu lauten:

„Anspruch auf Invaliditätspension hat der Versicherte, wenn die Wartezeit erfüllt ist (§ 236),“.

b) § 254 Abs. 2 erster Satz hat zu laufen:

„Anspruch auf Invaliditätspension hat auch, sofern die Wartezeit erfüllt ist, eine versicherte Ehegattin nach dem Tode des Ehegatten, wenn sie das 55. Lebensjahr vollendet und mindestens vier lebende Kinder geboren hat.“

16. § 257 hat zu laufen:

„Hinterbliebenenpensionen

§ 257. Als Hinterbliebenenpensionen gebühren Witwenpensionen, Witwerpensionen und Waisenpensionen, wenn die Wartezeit erfüllt ist (§ 236). Für diese Leistungen gilt die Wartezeit jedenfalls als erfüllt, wenn der Versicherte bis zum Tod Anspruch auf Pension aus der Pensionsversicherung hatte.“

17. § 261 hat zu laufen:

„Alters(Invaliditäts)pension, Ausmaß

§ 261. (1) Die Leistungen aus den Versicherungsfällen des Alters und die Invaliditätspension bestehen aus dem Steigerungsbetrag und dem Kinderzuschlag, bei Vorliegen einer Höherversicherung auch aus dem besonderen Steigerungsbetrag nach § 248 Abs. 1. Der Steigerungsbetrag ist ein Hundertsatz der Bemessungsgrundlage.

(2) Der Hundertsatz nach Abs. 1 beträgt für je zwölf Versicherungsmonate
bis zum 360. Monat 1,9,
vom 361. Monat an 1,5.

Ein Rest von weniger als zwölf Versicherungsmonaten wird in der Weise berücksichtigt, daß für jeden restlichen Monat ein Zwölftel des nach der zeitlichen Lagerung in Betracht kommenden Hundertsatzes heranzuziehen ist; der sich ergebende Hundertsatz ist auf drei Dezimalstellen zu runden.

(3) Liegt der Stichtag (§ 223 Abs. 2) vor der Vollendung des 50. Lebensjahres, erhöht sich der sich nach Abs. 2 ergebende Hundertsatz für je zwölf Monate ab dem Stichtag bis zum Monatsersten nach Vollendung des 50. Lebensjahres um 1,9 mit der Maßgabe, daß der so ermittelte Hundertsatz für den Steigerungsbetrag 50 nicht übersteigt (Zurechnungszuschlag). Abs. 2 zweiter Satz gilt entsprechend.

(4) Bei der Bemessung des Steigerungsbetrages sind höchstens 540 Versicherungsmonate heranzuziehen.“

24

390 der Beilagen

18. Nach § 261 ist ein § 261 a mit folgendem Wortlaut anzufügen:

„Kinderzuschlag“

§ 261 a. (1) Der sich nach § 261 ergebende Hundertsatz erhöht sich bei einer weiblichen Versicherten für jedes lebendgeborene Kind, sofern die Versicherte im Zeitpunkt der Geburt ihren Wohnsitz im Inland hat, unbeschadet Abs. 2 und 4, im Ausmaß von 3 vH der Bemessungsgrundlage, wenn mehrere Bemessungsgrundlagen angewendet werden, der höchsten Bemessungsgrundlage (Kinderzuschlag).

(2) Die Summe der Hundertsätze nach Abs. 1 und nach § 261 Abs. 2 darf bei Vorliegen von weniger als 61 Versicherungsmonaten 27 nicht übersteigen. Dieser Hundertsatz erhöht sich für jeden weiteren Versicherungsmonat vom 61. Monat bis zum 359. Monat um 0,1.

(3) Wird ein Kind an Kindes Statt angenommen und wird die Wahlkindschaft vor Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes begründet, so gebührt der Kinderzuschlag der Adoptivmutter anstelle der im Abs. 1 bezeichneten Versicherten.

(4) Bei Vorliegen von mehr als 359 Versicherungsmonaten gebührt keine Erhöhung des sich nach § 261 ergebenden Hundertsatzes.“

19. a) § 264 Abs. 1 lit. c hat zu lauten:

„c) Anspruch auf Invaliditäts(Alters)pension und nach deren Anfall weitere Beitragszeiten der Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz, dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz oder dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz erworben hatte, 60 vH der Invaliditäts(Alters)pension; hiebei ist das Ausmaß der in der Invaliditäts(Alters)pension berücksichtigten Steigerungsbeträge (§ 261 Abs. 2) um die auf diese Beitragszeiten entfallenden Steigerungsbeträge zu erhöhen, und zwar bis zum Höchstmaß von 540 Versicherungsmonaten; ein in der Invaliditäts(Alters)pension allenfalls berücksichtiger Zurechnungszuschlag (§ 261 Abs. 3) vermindert sich entsprechend.“

b) Im § 264 Abs. 1 ist der vorletzte und letzte Satz durch folgenden Satz zu ersetzen:

„Bei der Bemessung der Witwen(Witwer)pension haben Kinderzuschlag, Kinderzuschüsse und Hilflosenzuschuß außer Ansatz zu bleiben.“

20. § 265 Abs. 4 letzter Satz hat zu entfallen.

21. § 266 erster Satz hat zu lauten:

„Die Waisenpension beträgt für jedes einfach verwäiste Kind 40 vH, für jedes doppelt verwäiste Kind 60 vH der Witwen(Witwer)pension nach § 264 Abs. 1, auf die nach dem verstorbenen Eltern-

teil Anspruch besteht oder bestünde; die Erhöhung des Hundertsatzes nach § 261 durch den Kinderzuschlag bleibt hiebei unberücksichtigt.“

22. § 267 zweiter und dritter Satz haben zu lauten:

„Innerhalb dieses Höchstmaßes sind alle Pensionen verhältnismäßig zu kürzen. Hiebei sind Witwen(Witwer)pensionen gemäß § 258 Abs. 4 und § 264 Abs. 5 nicht zu berücksichtigen; diese dürfen jedoch den Betrag der gekürzten Witwen(Witwer)pension nach § 258 Abs. 1 nicht übersteigen und sind innerhalb dieses Höchstmaßes verhältnismäßig zu kürzen.“

23. a) § 269 Abs. 1 Z 1 und 2 haben zu lauten:

„1. sofern Hinterbliebenenpensionen nur mangels Erfüllung der Wartezeit (§ 236) nicht gebühren, jedoch mindestens ein Beitragsmonat vorliegt, die Witwe (der Witwer), und wenn keine anspruchsberechtigte Witwe (kein anspruchsberechtigter Witwer) vorhanden ist, zu gleichen Teilen die Kinder (§ 252);

2. wenn die Wartezeit für den Anspruch auf Hinterbliebenenpensionen erfüllt ist, aber anspruchsberechtigte Hinterbliebene nicht vorhanden sind, der Reihe nach die (der) vom Anspruch auf Witwen(Witwer)pension gemäß § 258 Abs. 2 ausgeschlossene Witwe (Witwer), die Kinder, die Mutter, der Vater, die Geschwister des oder der Versicherten, wenn sie mit dem (der) Versicherten zur Zeit seines (ihres) Todes ständig in Hausgemeinschaft gelebt haben, unversorgt sind und überwiegend von ihm (ihr) erhalten worden sind. Eine vorübergehende Unterbrechung der Hausgemeinschaft oder deren Unterbrechung wegen schulmäßiger (beruflicher) Ausbildung oder wegen Heilbehandlung bleibt außer Betracht. Kindern und Geschwistern gebührt die Abfindung zu gleichen Teilen.“

b) Im § 269 Abs. 2 erster Satz hat der Ausdruck „anrechenbare“ zu entfallen.

24. a) § 271 Abs. 1 Eingang hat zu lauten:

„Anspruch auf Berufsunfähigkeitspension hat der Versicherte, wenn die Wartezeit erfüllt ist (§ 236).“

b) § 271 Abs. 2 erster Satz hat zu laufen:

„Anspruch auf die Berufsunfähigkeitspension hat auch, sofern die Wartezeit erfüllt ist, eine versicherte Ehegattin nach dem Tode des Ehegatten, wenn sie das 55. Lebensjahr vollendet und mindestens vier lebende Kinder geboren hat.“

25. Im § 274 ist der Ausdruck „§§ 261 und 262“ durch den Ausdruck „§§ 261, 261 a und 262“ zu ersetzen.

26. § 275 Abs. 1 hat zu laufen:

„(1) Anspruch auf Knappschaftssold hat der Versicherte, der das 45. Lebensjahr vollendet hat, wenn die Wartezeit erfüllt ist (§ 236).“

27. § 276 hat zu lauten:

„Knappschaftsalterspension“

§ 276. (1) Anspruch auf Knappschaftsalterspension hat der Versicherte nach Vollendung des 65. Lebensjahres, die Versicherte nach Vollendung des 60. Lebensjahres, wenn die Wartezeit erfüllt ist (§ 236) und der (die) Versicherte am Stichtag (§ 223 Abs. 2) weder in der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz noch nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz noch nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz pflichtversichert ist; eine Pflichtversicherung aufgrund einer Beschäftigung als Hausbesorger im Sinne des Hausbesorgergesetzes hat hiebei außer Betracht zu bleiben.

(2) Die Wartezeit gilt jedenfalls als erfüllt, wenn bis zur Vollendung des 65. beziehungweise 60. Lebensjahres Anspruch auf eine Knappschaftsvollpension besteht. Von diesem Zeitpunkt ab gebührt die Knappschaftsvollpension als Knappschaftsalterspension, und zwar mindestens in dem bis zu diesem Zeitpunkt bestandenen Ausmaß.

(3) Anspruch auf Knappschaftsalterspension hat ferner ein männlicher Versicherter nach Vollendung des 60. Lebensjahres, wenn die Wartezeit für den Knappschaftssold erfüllt ist und der Versicherte am Stichtag (§ 223 Abs. 2) weder in der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz noch nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz noch nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz pflichtversichert ist; eine Pflichtversicherung aufgrund einer Beschäftigung als Hausbesorger im Sinne des Hausbesorgergesetzes hat hiebei außer Betracht zu bleiben.“

28. § 276 a Abs. 1 erster Satz hat zu lauten:

„Anspruch auf vorzeitige Knappschaftsalterspension bei Arbeitslosigkeit hat der Versicherte nach Vollendung des 60. Lebensjahres, die Versicherte nach Vollendung des 55. Lebensjahres, wenn die Wartezeit erfüllt ist (§ 236) und der (die) Versicherte innerhalb der letzten fünfzehn Monate vor dem Stichtag (§ 223 Abs. 2) mindestens 52 Wochen wegen Arbeitslosigkeit eine Geldleistung aus der Arbeitslosenversicherung bezogen hat, für die weitere Dauer der Arbeitslosigkeit.“

29. Dem § 276 b ist ein Abs. 3 mit folgendem Wortlaut anzufügen:

„(3) Waren die Voraussetzungen für die Anwendung des Abs. 2 in einem Kalenderjahr gegeben, war der Pensionsberechtigte aber in diesem Kalenderjahr nicht ständig selbstständig oder unselbstständig erwerbstätig oder hat der Pensionsberechtigte während der Zeit, in der die Pension weggefallen war, ein Erwerbseinkommen bezogen, das in einzelnen Kalendermonaten dieses Kalenderjahres das nach § 5 Abs. 2 lit. c jeweils in Betracht kommende Monatseinkommen nicht übersteigt, kann er beim

leistungszuständigen Versicherungsträger bis 31. März des folgenden Kalenderjahres beantragen, daß die Bestimmungen des Abs. 2 für das vorangegangene Kalenderjahr neuerlich angewendet werden, wobei als monatlich gebührendes Erwerbseinkommen ein Zwölftel der Summe des Erwerbseinkommens des vorangegangenen Kalenderjahres anzunehmen ist. Eine solche neuerliche Feststellung kann jederzeit auch von Amts wegen erfolgen. Ergibt sich daraus ein Mehrbetrag gegenüber dem zur Auszahlung gelangten Pensionsbetrag, ist der Mehrbetrag dem Pensionsberechtigten zu erstatten.“

30. § 277 Abs. 1 Eingang hat zu lauten:

„Anspruch auf Knappschaftspension hat der Versicherte, wenn die Wartezeit erfüllt ist (§ 236),“.

31. a) § 279 Abs. 1 Eingang hat zu lauten:

„Anspruch auf Knappschaftsvollpension hat der Versicherte, wenn die Wartezeit erfüllt ist (§ 236),“.

b) § 279 Abs. 2 erster Satz hat zu laufen:

„Anspruch auf Knappschaftsvollpension hat auch, sofern die Wartezeit erfüllt ist, eine versicherte Ehegattin nach dem Tode des Ehegatten, wenn sie das 55. Lebensjahr vollendet und mindestens vier lebende Kinder geboren hat.“

32. § 284 hat zu laufen:

„Knappschafts(alters)vollpension, Ausmaß“

§ 284. (1) Die Leistungen aus den Versicherungsfällen des Alters mit Ausnahme des Knappschaftssoldes und die Knappschaftsvollpension bestehen aus dem Steigerungsbetrag und dem Kinderzuschlag, bei Vorliegen einer Höherversicherung auch aus dem besonderen Steigerungsbetrag nach § 248 Abs. 1 und ferner bei Vorliegen wesentlich bergmännischer Tätigkeit aus dem Leistungszuschlag nach Abs. 5. Der Steigerungsbetrag ist ein Hundertsatz der Bemessungsgrundlage.

(2) Der Hundertsatz nach Abs. 1 beträgt für je zwölf Versicherungsmonate

bis zum 360. Monat 2,1,
vom 361. Monat an 1,6.

Ein Rest von weniger als zwölf Versicherungsmonaten wird in der Weise berücksichtigt, daß für jeden restlichen Monat ein Zwölftel des nach der zeitlichen Lagerung in Betracht kommenden Hundertsatzes heranzuziehen ist; der sich ergebende Hundertsatz ist auf drei Dezimalstellen zu runden.

(3) Liegt der Stichtag (§ 223 Abs. 2) vor der Vollendung des 50. Lebensjahres, erhöht sich der sich nach Abs. 2 ergebende Hundertsatz für je zwölf Monate ab dem Stichtag bis zum Monatsersten nach Vollendung des 50. Lebensjahres um 2,1 mit der Maßgabe, daß der so ermittelte Hundertsatz für den Steigerungsbetrag 56 nicht übersteigt (Zurechnungszuschlag). Abs. 2 zweiter Satz gilt entsprechend.

(4) Bei der Bemessung des Steigerungsbetrages sind höchstens 540 Versicherungsmonate heranzuziehen.

(5) Als monatlicher Leistungszuschlag gebühren für je zwölf Monate wesentlich bergmännischer Tätigkeit oder ihr gleichgestellter Tätigkeit (§ 236 Abs. 3) 3 vT der Bemessungsgrundlage. Volle Monate, während derer Anspruch auf Knappschaftspension, Knappschaftsvollpension oder eine Leistung aus einem Versicherungsfall des Alters mit Ausnahme des Knappschaftssoldes bestand, sind hiebei nicht zu zählen.“

33. Nach § 284 ist ein § 284 a mit folgendem Wortlaut anzufügen:

„Kinderzuschlag“

§ 284 a¹ (1) Der sich nach § 284 ergebende Hundertsatz erhöht sich bei einer weiblichen Versicherten für jedes lebendgeborene Kind, sofern die Versicherte im Zeitpunkt der Geburt ihren Wohnsitz im Inland hat, unbeschadet Abs. 2 und 4, im Ausmaß von 3 vH der Bemessungsgrundlage, wenn mehrere Bemessungsgrundlagen angewendet werden, der höchsten Bemessungsgrundlage (Kinderzuschlag).

(2) Die Summe der Hundertsätze nach Abs. 1 und nach § 284 Abs. 2 darf bei Vorliegen von weniger als 61 Versicherungsmonaten 27 nicht übersteigen. Dieser Hundertsatz erhöht sich für jeden weiteren Versicherungsmonat vom 61. Monat bis zum 279. Monat um 0,1.

(3) Wird ein Kind an Kindes Statt angenommen und wird die Wahlkindschaft vor Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes begründet, so gebührt der Kinderzuschlag der Adoptivmutter anstelle der im Abs. 1 bezeichneten Versicherten.

(4) Bei Vorliegen von mehr als 279 Versicherungsmonaten gebührt keine Erhöhung des sich nach § 284 ergebenden Hundertsatzes.“

34. § 285 hat zu lauten:

„Knappschaftspension, Ausmaß“

§ 285. (1) Die Knappschaftspension besteht aus den im § 284 Abs. 1 angeführten Bestandteilen, jedoch ohne Kinderzuschlag.

(2) Als Hundertsatz für den Steigerungsbetrag gebührt für jeden Versicherungsmonat 0,1.

(3) Liegt der Stichtag (§ 223 Abs. 2) bei Eintritt des Versicherungsfalles der geminderten Arbeitsfähigkeit vor der Vollendung des 50. Lebensjahres, erhöht sich der sich nach Abs. 2 ergebende Hundertsatz für je zwölf Monate ab dem Stichtag bis zum Monatsersten nach Vollendung des 50. Lebensjahrs um 1,2 mit der Maßgabe, daß der so ermittelte Hundertsatz für den Steigerungsbetrag

28 nicht übersteigt (Zurechnungszuschlag). § 284 Abs. 2 zweiter Satz gilt entsprechend.

(4) Bei der Bemessung des Steigerungsbetrages und des besonderen Steigerungsbetrages sind nur Versicherungsmonate der knappschaftlichen Pensionsversicherung und Beitragsmonate aus der Angestelltenversicherung gemäß § 235 Abs. 2 bis zum Höchstausmaß von 280 Versicherungsmonaten zu berücksichtigen.

(5) Als monatlicher Leistungszuschlag gebühren für je zwölf Monate wesentlich bergmännischer Tätigkeit oder ihr gleichgestellter Tätigkeit (§ 236 Abs. 3) 1,5 vT der Bemessungsgrundlage. § 284 Abs. 5 zweiter Satz ist hiebei anzuwenden.“

35. § 289 hat zu lauten:

„Hinterbliebenenpensionen, Ausmaß“

§ 289. Für das Ausmaß der Hinterbliebenenpensionen und für die Abfertigung der Witwenpension gelten die §§ 264 bis 267 entsprechend mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Invaliditätspension die Knappschaftsvollpension, an die Stelle der Alterspension die Knappschaftsalterspension tritt.“

36. a) Im § 292 Abs. 4 lit. h ist der Betrag von 479 S durch den Betrag von 1 140 S zu ersetzen.

b) Im § 292 Abs. 4 lit. h ist der Ausdruck „Richtzahl“ durch den Ausdruck „Aufwertungszahl“ zu ersetzen.

37. Dem § 299 Abs. 1 ist folgender Satz anzufügen:

„Der Ersatz für Ausgleichszulagen ist den einzelnen Trägern der Pensionsversicherung monatlich mit einem Betrag in der Höhe des voraussichtlichen Aufwandes der im folgenden Monat zur Auszahlung gelangenden Ausgleichszulagen zu beverschussen.“

Artikel III

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz in der im Artikel I Einleitung bezeichneten Fassung wird in seinem Fünften bis Zehnten Teil geändert wie folgt:

1. § 320 a wird aufgehoben.

2. Im § 367 Abs. 3 lit. b ist der Ausdruck „Richtzahl“ durch den Ausdruck „Aufwertungszahl“ zu ersetzen.

3. a) § 444 Abs. 1 und 2 haben zu lauten:

„(1) Die Versicherungsträger und der Hauptverband haben für jedes Geschäftsjahr einen Rechnungsabschluß, der jedenfalls aus einer Erfolgsrechnung und einer Schlussbilanz zum Ende des Jahres bestehen muß, sowie einen Geschäftsbericht zu verfassen und dem Bundesministerium für soziale Verwaltung vorzulegen.“

390 der Beilagen

27

(2) Die Versicherungsträger und der Hauptverband haben statistische Nachweisungen zu verfassen.“

Der bisherige Abs. 2 erhält die Bezeichnung Abs. 3.
b) § 444 Abs. 6 hat zu lauten:

„(6) Der Bundesminister für soziale Verwaltung hat nach Anhörung des Hauptverbandes Weisungen für die Rechnungsführung, Rechnungslegung, die Erstellung des Jahresvoranschlages sowie des Jahresberichtes (Abs. 1) und für die statistischen Nachweisungen (Abs. 2) zu erlassen.“

4. § 506 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Bei Anträgen auf die Begünstigung nach § 503 beginnt die Leistung mit dem Ablauf des Monates, in dem der Versicherungsfall eingetreten und die Leistungsvoraussetzungen erfüllt sind, frühestens jedoch ab 1. Mai 1945, auch wenn erst durch eine Begünstigung nach § 502 die Leistungsvoraussetzungen erfüllt sind.“

5. § 512 a Abs. 3 vierter Satz hat zu lauten:

„Der Hauptverband hat den Beitrag zusammen mit den Beiträgen zur Krankenversicherung der Pensionisten auf die zuständigen Träger der Krankenversicherung aufzuteilen; § 73 Abs. 4 gilt mit der Maßgabe, daß der jeweilige Jahresbeitrag den Beiträgen nach § 73 Abs. 3 und der jeweilige Rentenaufwand dem Pensionsaufwand zuzuschlagen ist.“

Artikel IV Übergangsbestimmungen

(1) An die Stelle des in § 73 Abs. 5 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z 8 lit. b genannten Einbehaltes von 3 vH der Pension (der Pensionssonderzahlung) tritt für jede von der Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues zur Auszahlung gelangenden Pension und Pensionssonderzahlung mit Ausnahme von Waisenpensionen im Jahre 1986 der Hundertsatz von 1, im Jahre 1987 der Hundertsatz von 2.

(2) Die Bestimmungen der §§ 235, 236, 239 Abs. 1, 2 und 3, 247, 250 Abs. 2, 253, 253 a Abs. 1, 254 Abs. 1 und 2, 257, 264 Abs. 1, 265 Abs. 4, 266, 267, 269 Abs. 1 und 2, 271 Abs. 1 und 2, 274, 275 Abs. 1, 276, 276 a Abs. 1, 277 Abs. 1, 279 Abs. 1 und 2, 289 und 506 Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. II Z 3, 4, 7, 9, 11, 12, 13, 15, 16, 19 bis 28, 30, 31 und 35 und Art. III Z 4 sind nur auf Versicherungsfälle anzuwenden, in denen der Stichtag nach dem 31. Dezember 1984 liegt.

(3) Wenn dies für den Versicherten günstiger ist, sind die Bestimmungen des § 94 Abs. 1, 2 und 6 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der am 31. Dezember 1984 in Geltung gestandenen Fassung für Fälle des Zusammentreffens eines Pen-

sionsanspruches aus der Pensionsversicherung mit Erwerbseinkommen weiterhin anzuwenden, wenn die Pension im Dezember 1984 geruht hat, solange das zum Ruhen führende Erwerbseinkommen aufgrund ein und derselben Erwerbstätigkeit weiterhin erzielt wird.

(4) Die Bestimmung des § 236 Abs. 4 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. II Z 4 ist auf Versicherungsfälle, in denen der Stichtag nach dem 31. Dezember 1984 liegt, sofern der Versicherte nach den am 31. Dezember 1984 in Geltung gestandenen Bestimmungen über die allgemeinen Voraussetzungen keinen Anspruch auf eine Leistung aus den Versicherungsfällen der geminderten Arbeitsfähigkeit bzw. des Alters gehabt hätte, mit der Maßgabe anzuwenden, daß 180 Beitragsmonate, insgesamt aber,

wenn der Stichtag im Jahre liegt, Versicherungsmonate

1985	240
1986	228
1987	216
1988	204
1989	192

erworben sein müssen.

(5) Personen, die erst aufgrund der Bestimmungen der §§ 235 und 236 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. II Z 3 und 4 Anspruch auf eine Leistung aus der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz erhalten, gebührt diese Leistung ab 1. Jänner 1985, wenn der Versicherungsfall und die besonderen Anspruchsvoraussetzungen vor dem 1. Jänner 1985 eingetreten sind und der Antrag bis 31. Dezember 1985 gestellt wird, sonst ab dem auf die Antragstellung folgenden Monatsersten.

(6) Die Bestimmungen des § 238 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. II Z 6 sind nur auf Versicherungsfälle anzuwenden, in denen der Stichtag nach dem 31. Dezember 1984 liegt; für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage sind anstelle der letzten 120 Versicherungsmonate, wenn der Stichtag im Kalenderjahr 1985 liegt, die letzten 84 Versicherungsmonate, bzw. wenn der Stichtag im Kalenderjahr 1986 liegt, die letzten 108 Versicherungsmonate aus allen Zweigen der Pensionsversicherung heranzuziehen.

(7) Die Bestimmungen des § 240 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der am 31. Dezember 1984 in Geltung gestandenen Fassung sind nach einer weggefallenen Pension auch auf Versicherungsfälle anzuwenden, in denen der Stichtag nach dem 31. Dezember 1984 liegt, wenn die weggefallene Pension einen Grundbetrag enthalten hat; dabei finden die Bestimmungen der §§ 261 bzw. 284 des Allgemeinen Sozialversiche-

rungsgesetzes in der Fassung des Art. II Z 17 bzw. 32 keine Anwendung; an ihre Stelle treten die Bestimmungen der §§ 261 bzw. 284 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der am 31. Dezember 1984 in Geltung gestandenen Fassung.

(8) Die Bestimmungen der §§ 261, 261 a, 284, 284 a und 285 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. II Z 17, 18, 32 bis 34 sind nur auf Versicherungsfälle anzuwenden, in denen der Stichtag nach dem 31. Dezember 1984 liegt; bei Leistungen aus dem Versicherungsfall des Todes sind die Bestimmungen der §§ 261 Abs. 3 bzw. 284 Abs. 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. II Z 17 bzw. 32 auf Hinterbliebenenpensionen anzuwenden, für die der Stichtag nach dem 31. Dezember 1984 liegt, sofern diese von einer Invaliditäts(Alters)pension bemessen werden, deren Stichtag ebenfalls nach dem 31. Dezember 1984 liegt. Bei der Ermittlung des Ausmaßes von Hinterbliebenenpensionen, bei denen der Stichtag zwar nach dem 31. Dezember 1984 liegt, die sich jedoch von einer Invaliditäts(Alters)pension ableiten, deren Stichtag vor dem 1. Jänner 1985 liegt, finden die Bestimmungen der §§ 261 Abs. 3 bzw. 284 Abs. 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. II Z 17 bzw. 32 keine Anwendung; an ihre Stelle treten die Bestimmungen der §§ 261 Abs. 3, 264 Abs. 1 letzter Satz bzw. 284 Abs. 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der am 31. Dezember 1984 in Geltung gestandenen Fassung.

(9) Abweichend von Abs. 8 bleiben, wenn dies für den Versicherten günstiger ist, die Bestimmungen der §§ 261, 284 und 285 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der am 31. Dezember 1984 in Geltung gestandenen Fassung für Versicherungsfälle, deren Stichtag in den Kalenderjahren 1985 bzw. 1986 liegt, mit der Maßgabe weiterhin anwendbar, daß ein Grundbetragszuschlag nicht gewährt wird und in Fällen der §§ 261 und 284 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes an die Stelle des Grundbetrages von 30 vH der Bemessungsgrundlage, wenn der Stichtag im Kalenderjahr 1985 liegt, ein Grundbetrag von 22 vH bzw., wenn der Stichtag im Kalenderjahr 1986 liegt, ein Grundbetrag von 14 vH der Bemessungsgrundlage tritt. In Fällen des § 285 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes tritt an die Stelle des Grundbetrages von 15 vH der Bemessungsgrundlage, wenn der Stichtag im Kalenderjahr 1985 liegt, ein Grundbetrag von 11 vH bzw., wenn der Stichtag im Kalenderjahr 1986 liegt, ein Grundbetrag von 7 vH der Bemessungsgrundlage. Kommt hiebei § 239 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes zur Anwendung, so gilt Abs. 3 dieser Bestimmung in der am 31. Dezember 1984 geltenden Fassung.

(10) Beiträge einer weiblichen Versicherten

- a) zur Weiterversicherung in der Pensionsversicherung von Personen im Sinne des § 18 Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes,
- b) zur Selbstversicherung gemäß § 18 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes und
- c) für den nachträglichen Einkauf von Versicherungszeiten für Zeiten der Kindererziehung(-pflege) gemäß Art. VII des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1978, BGBl. Nr. 684 (33. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz)

gelten als Beiträge zur Höherversicherung gemäß § 248 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, soweit die durch diese Beiträge erworbenen Beitragszeiten unter Anwendung des § 261 a bzw. des § 284 a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. II Z 18 bzw. 33 zu keiner weiteren Erhöhung des Steigerungsbetrages führen.

(11) Für Versicherungsfälle mit Stichtag 1. Jänner, 1. Februar, 1. März oder 1. April 1985 sind anstelle der am 1. Jänner 1985 in Kraft tretenden Bestimmungen über die Leistungen der Pensionsversicherung die am 31. Dezember 1984 in Geltung gestandenen Bestimmungen weiterhin anzuwenden, wenn es für den Versicherten günstiger ist.

(12) Die Bestimmung des § 236 Abs. 1 Z 1 lit. b des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. II Z 4 ist hinsichtlich des Höchstausmaßes der Versicherungsmonate mit der Maßgabe anzuwenden, daß dieses Höchstausmaß bei Versicherungsfällen, wenn der Stichtag im Jahre . . . liegt, Versicherungsmonate

1985	96
1986	108
1987	120
1988	132
1989	144
1990	156
1991	168

beträgt.

(13) Die Bestimmung des § 236 Abs. 2 Z 1 zweiter Halbsatz des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. II Z 4 ist hinsichtlich des Höchstausmaßes der Kalendermonate mit der Maßgabe anzuwenden, daß dieses Höchstausmaß bei Versicherungsfällen, wenn der Stichtag im Jahre . . . liegt, Kalendermonate

1985	192
1986	216
1987	240
1988	264
1989	288
1990	312
1991	336

beträgt.

390 der Beilagen

29

(14) Die Bestimmungen des § 181 Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z 28 sind auf Antrag auch auf Leistungsansprüche anzuwenden, die am 1. Jänner 1985 bereits bestehen. Eine sich daraus ergebende Erhöhung des Leistungsanspruches gebührt ab 1. Jänner 1985, wenn der Antrag bis 31. Dezember 1985 bei der Sozialversicherungsanstalt der Bauern gestellt wird, sonst ab dem der Antragstellung folgenden Monatsersten.

Artikel V

Schlußbestimmungen

(1) Im Art. II Abs. 5 und 8 der 36. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 282/1981, ist der Ausdruck „1. Jänner 1985“ durch den Ausdruck „1. Jänner 1989“ und der Ausdruck „1. Jänner 1989“ durch den Ausdruck „1. Jänner 1995“ zu ersetzen.

(2) Im Art. VI Abs. 9 der 35. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 585/1980, ist der Ausdruck „1. Jänner 1986“ durch den Ausdruck „1. Jänner 1985“ zu ersetzen.

(3) Abweichend von den Bestimmungen des § 73 Abs. 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes beträgt das Ausmaß des von den Trägern der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz sowie von der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft zu entrichtenden Beitrages

für das Jahr 1985	10,0 vH,
für das Jahr 1986	10,3 vH.

(4) Art. VIII Abs. 3 der 39. Novelle zum ASVG, BGBl. Nr. 590/1983, wird aufgehoben.

(5) Die bei der Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter bestehenden Verbindlichkeiten und Forderungen aus dem Anspruch auf Bundesbeitrag aus der Zeit vor dem 1. Jänner 1983 sind gegeneinander aufzurechnen. Der verbleibende Rest gilt mit 31. Dezember 1984 als getilgt.

(6) Bei der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten gilt ein Teil der Verbindlichkeiten aus dem Anspruch auf Bundesbeitrag für das Jahr 1983 in der Höhe von 608 347 181,45 S mit 31. Dezember 1984 als getilgt. Dieser Betrag ist der Liquiditätsreserve nach § 444 a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes zuzuführen.

(7) Die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt hat an den Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger (§ 447 g des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) 100 Millionen Schilling am 20. April 1985 und 150 Millionen Schilling am 20. September 1985 zu überweisen.

(8) Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger hat aus dem Vermögen des Erstattungsfonds gemäß § 15 des Entgeltfortzahlungsgesetzes, BGBl. Nr. 399/1974, an den Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger (§ 447 g des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) 200 Millionen Schilling am 20. April 1985 und 300 Millionen Schilling am 20. September 1985 zu überweisen.

(9) Der Beitrag des Bundes zum Ausgleichsfonds der Krankenversicherungsträger (§ 447 a Abs. 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) ist für das Geschäftsjahr 1985 nicht zu leisten.

Artikel VI

Zuschuß zu den Energiekosten

(1) Personen, die in den Monaten Februar 1985 bzw. November 1985 eine Ausgleichszulage zu einer Pension aus der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz oder dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz beziehen, gebührt in den genannten Monaten zur Pension ein Zuschuß zu den Energiekosten. Der Zuschuß beträgt im Februar 1985 200 Schilling und im November 1985 300 Schilling. Haben beide Ehegatten Anspruch auf eine Pension mit Ausgleichszulage und leben sie im gemeinsamen Haushalt, so gebührt der Zuschuß nur zur höheren Pension. Haben Bezieher einer Witwen(Witwer)pension und von Waisenpensionen Anspruch auf Ausgleichszulage und leben sie im gemeinsamen Haushalt, so gebührt der Zuschuß nur zur Witwen(Witwer)pension.

(2) Der Zuschuß ist zu im Monat Februar 1985 bzw. November 1985 laufenden Pensionen in diesen Monaten, sonst zugleich mit der Aufnahme der laufenden Pensionszahlung flüssig zu machen. Die Zuschußbeträge nach Abs. 1 gelten für Zwecke der Bemessung des Bundesbeitrages als Aufwand.

(3) Ein schriftlicher Bescheid ist nur im Falle der Ablehnung und auch dann nur auf Begehrung des Berechtigten zu erteilen.

(4) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend auch für Bezieher

- a) einer vom Einkommen abhängigen Leistung nach dem Kriegsopfersorgungsgesetz 1957, dem Heeresversorgungsgesetz oder dem Opferfürsorgegesetz;
- b) einer Kleinrente nach dem Kleinrentnergesetz.

(5) Der Zuschuß hat bei der Ermittlung des Nettoeinkommens, (§ 292 Abs. 3 des Allgemeinen

Sozialversicherungsgesetzes, § 149 Abs. 3 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes, § 140 Abs. 3 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes) außer Betracht zu bleiben.

(6) Personen, die in den Monaten Februar 1985 bzw. November 1985 Anspruch auf Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Bevorschussung von Leistungen aus der Pensionsversicherung oder Sondernotstandshilfe für alleinstehende Mütter nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl. Nr. 609/1977, oder auf Sonderunterstützung nach dem Sonderunterstützungsgesetz, BGBl. Nr. 642/1973, haben, gebührt in den genannten Monaten zu dieser Leistung ein Zuschuß zu den Energiekosten gemäß Abs. 1 zweiter Satz, wenn das Dreißigfache des Tagessatzes der Leistung im Februar 1985 bzw. November 1985 nachstehende Grenzen nicht übersteigt:

- a) für Bezieher ohne Anspruch auf Familienzuschlag und Bezieher von Sonderunterstützung gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 Sonderunterstützungsgesetz ohne einen Familienangehörigen: den Richtsatz gemäß § 293 Abs. 1 lit. a bb des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes;
- b) für Bezieher mit Anspruch auf mindestens einen Familienzuschlag und Bezieher von Sonderunterstützung gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 Sonderunterstützungsgesetz mit mindestens einem Familienangehörigen: den Richtsatz gemäß § 293 Abs. 1 lit. a aa des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes.

Bei Beziehern von Arbeitslosengeld oder von Arbeitslosengeld als Bevorschussung von Leistungen aus der Pensionsversicherung oder von Sonderunterstützung muß der Anfallstag der Leistung vor dem 2. November 1984 (Zuschuß Februar 1985) bzw. vor dem 2. August 1985 (Zuschuß November 1985) liegen.

(7) Der Zuschuß für die Personen nach dem Abs. 6 ist im jeweils folgenden Monat flüssigzumachen. Abs. 3 ist anzuwenden. Die Zuschüsse für Bezieher von Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 (AVG) gelten als Aufwand gemäß § 60 AVG und sind bei der Bemessung des Bundesbeitrages (§ 60 Abs. 3 AVG) zu berücksichtigen. Die Abgeltungsbeträge für Bezieher von Sonderunterstützung gelten als Kosten gemäß § 12 des Sonderunterstützungsgesetzes. Abschnitt 5 des AVG ist nicht anzuwenden.

Artikel VII

Das Entgeltfortzahlungsgesetz, BGBl. Nr. 399/1974, in der Fassung der Bundesgesetze, BGBl. Nr. 775/1974, 621/1977, 664/1978, 581/1980, 596/1981, 647/1982 und 590/1983, wird wie folgt geändert:

Im § 13 Abs. 3 erster Satz ist der Ausdruck „2,8 vH“ durch den Ausdruck „2,6 vH“ zu ersetzen.

Artikel VIII

Das Wehrrechtsänderungsgesetz 1983, BGBl. Nr. 577, wird wie folgt geändert:

Im Artikel VI zweiter Satz ist der Ausdruck „17,5 vH“ durch den Ausdruck „18,5 vH“ zu ersetzen.

Artikel IX

Inkrafttreten

(1) Dieses Bundesgesetz tritt, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, am 1. Jänner 1985 in Kraft.

(2) Es treten in Kraft:

- a) rückwirkend mit 1. Jänner 1984 Art. I Z 8 lit. a und Art. III Z 5;
- b) mit dem Beginn des Beitragszeitraumes Jänner 1985 Art. I Z 6;
- c) mit dem 1. Jänner 1986:
Art. I Z 1, 2, 4 lit. b, 5, 7, 8 lit. b, 9 lit. a, 10, 11, 13, 14, 19, 21 bis 27, Art. II Z 10, 36 und Art. III Z 2;
- d) mit dem Beginn des Beitragszeitraumes Jänner 1986 Art. I Z 4 lit. a.

(3) Art. VII tritt mit dem Beginn des Beitragszeitraumes Jänner 1985 in Kraft und mit dem Ende des Beitragszeitraumes Dezember 1986 außer Kraft.

Artikel X

Vollziehung

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

- a) hinsichtlich der Bestimmungen des § 80 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z 15 der Bundesminister für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen;
- b) hinsichtlich der Bestimmungen der §§ 261 a bzw. 284 a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. II Z 18 bzw. 33 der Bundesminister für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Familie, Jugend und Konsumentenschutz;
- c) hinsichtlich der Bestimmungen des Art. VIII der Bundesminister für Landesverteidigung;
- d) hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen der Bundesminister für soziale Verwaltung.